

ANLAGE ZU KAPITEL 16 Beteiligung der Partner

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Partner

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V..... | 3 |
| Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH)..... | 5 |
| Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württemberg..... | 15 |
| Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | 18 |
| Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV)..... | 29 |
| Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV)..... | 38 |
| Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten..... | 44 |
| Vieherzeuger-Gemeinschaft e.G. | 49 |
| NABU Baden-Württemberg und Landesschafzuchtverband..... | 52 |
| Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV)..... | 57 |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. | |
|-----------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Artgerechte Tierhaltung</p> <p>In Bezug auf die Tierschutzprogramme bei den Agrarumweltmaßnahmen wurde ausgeführt, dass Biobetriebe hier keine oder eine geringere Förderung erhalten sollen, da die Einhaltung entsprechender Regelungen ja Teil der Verbands- bzw. der EU-Öko-Richtlinien seien. Dies können wir nicht nachvollziehen. Öko-Betriebe verpflichten sich auch bei der Bewirtschaftung von Acker, Grünland und Dauerkulturen die Öko-Richtlinien einzuhalten und bekommen dennoch – oder gerade deshalb! – die Flächenprämien im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen. Die Prämien haben nichts mit einer solchen Selbstverpflichtung zu tun. Sie errechnen sich vielmehr aus Ertragsdefizit, Mehraufwand abzüglich höheren Erzeugerpreisen. Und ebenso sollte man auch bei der Tierhaltung vorgehen!</p> <p>Wir unterstützen allerdings auch das MLR, das sich hier nicht wie bei den Agrarumweltmaßnahmen auf EU-Bio-Standard stützt, sondern auf andere Kriterien (hier: Tierschutz-Label).</p> <p>Unbeantwortet bleibt in Weissach auch meine Frage, ob die Landesregierung die Tierschutzmaßnahmen auf andere Tierarten erweitert, wenn auch das Tierschutz-Label weitere Richtlinien aufnimmt.</p> | <p>Die Ausdehnung der Förderung auf Tierarten mit Tierschutzlabel kann erst erfolgen, wenn entsprechende Anforderungen definiert sind. Das MLR wird dann entscheiden.</p> <p>Um dies im Detail zu beurteilen, sind die Prämienberechnungen genau zu analysieren und abzuwägen.</p> <p>Die für den ökologischen Landbau gewährten Flächenprämien beinhalten die gesamtbetriebliche Umstellung, als sowohl die Flächenbewirtschaftung als auch die Tierhaltung. Dies wird beim Vergleich der Prämienhöhen zwischen Ökolandbau und Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im Gesamtbetrieb deutlich. Für letztere Maßnahme wird eine geringere Ausgleichsleistung je Hektar gewährt.</p> <p>Eine Erweiterung der Tierschutzmaßnahmen auf weitere Tierarten wird nicht ausgeschlossen. Zunächst sollten jedoch die Erfahrungen mit den ab 2015 angebotenen Maßnahmen abgewartet werden.</p> |
| 3 | <p>Agrarinvestitionsförderung</p> | <p>Die Einhaltung der Prosperitätsgrenze wird anhand der Steuerbescheide geprüft. Diese</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Ergänzend zur Diskussion in Weissach, in der ja auch schon auf die Ziele des AFP (mehr Nachhaltigkeit aber auch Wettbewerbsfähigkeit) eingegangen wurde, möchten wir folgendes ergänzen: Mit der Prosperitätsgrenze wird eine Grenze gesetzt für Betriebe, die „es nicht nötig haben“. Eine solche Grenze halten wir für sinnvoll. Eine reine Prosperitätsgrenze bestraft aber möglicherweise diejenigen, die mit begrenzten Mitteln gut wirtschaften und daher prosperieren. Daher schlagen wir einen anderen Grenzwert vor. Die Wettbewerbsfähigkeit wird ja gerade für die meisten Betriebe verschlechtert, wenn die Agrarstrukturen zu weit auseinanderdriften. Wir schlagen daher einen Ausschluss von der Förderung vor, wenn das zu fördernde Stallbauvorhaben das Dreifache der durchschnittlichen Bestandsgröße in Baden-Württemberg überschreitet („3“ als Diskussionsgrundlage; die genaue Größenordnung wäre noch zu bestimmen). Bei solchen überdurchschnittlichen Größenordnungen müsste die Wettbewerbsfähigkeit „aus sich selbst heraus“ gegeben sein.</p> | <p>Bescheide werden von der Finanzverwaltung erlassen und sind zur Prüfung des Sachverhalts sehr gut geeignet. Die vorgeschlagene Alternative, "das Dreifache der durchschnittlichen Bestandsgröße" als Basis für eine Grenze zu nehmen erscheint nicht geeignet, da die durchschnittliche Bestandsgröße nicht objektiv ermittelt werden kann und sich zudem ändert.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Der Rückgang der Viehhaltung wird zu einem zentralen gesellschaftlichen Problem</p> <p>In Baden-Württemberg ist die Viehhaltung auf dem Rückzug. Probleme der Überwälzung von Hektarprämien für Grünland (insbesondere die Ausgleichszulage und Ökoprämie) schwächen Tierhalter weiter. Die Entwicklung insbesondere von Ställen ist gefährdet, da Betriebe auf einem zunehmenden Teil der tatsächlich bewirtschafteten Flächen kaum noch Zugang zu flächenbezogenen Fördermaßnahmen erhalten.</p> <p>Die Stallhaltung muss aus Sicht der AfH gestärkt werden, weil sie zentrale Grundvoraussetzung für eine langfristige Aufrechterhaltung der Grünland-Bewirtschaftung in Ungunstlagen ist. Sie dient</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Vielfalt an Nutzungsintensitäten • dem Ziel der Biodiversität • der Erholung und des Tourismus • dem Kreislauf von Nährstoffen • der regionalen Erzeugung von regionalen Produkten • der Wirtschaftskraft und Vitalität des ländlichen Raumes • dem Verbleib der Bevölkerung im ländlichen Raum | |
| 3 | <p>Zur Lösung dieser Probleme enthält der Entwurf des MLR für künftige Fördermaßnahmen einige Ansätze, die allerdings einiger Ergänzungen bedürfen. Insbesondere sollten folgende konkreten Änderungen in den Maßnahmenentwürfen vorgenommen werden:</p> | <p>Es bestehen grundsätzlich Bedenken, ob ein solcher Zuschlag mit Art. 31 der VO (EG) 1305/2013 - Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste der Erzeugung in den benachteiligten Gebieten - vereinbar ist, d.h. die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme ist in Frage zu stellen.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Ausgleichszulage Die Verwertung des Grünlandaufwuchses (Raufutter) durch Raufutterfresser im selben Betrieb muss gefördert werden durch eine Kopplung der Ausgleichszulage an einen Mindestviehbesatz. Die AfH hat dem MLR eine Auskunft des BMEL vorgelegt, derzufolge dies förderrechtlich zulässig ist. Die Tierdaten können verwaltungseinfach aus zentralen Tierdateien wie HIT herangezogen werden. Noch besser wäre es, die Ausgleichszulage um einen Vieh-Zuschlag bis zur ersten RGV je ha zu ergänzen. Die vom MLR befürchtete Doppelförderung mit der MEKA-Maßnahme Tierbesatz 0,3 bis 1,4 lässt sich anderweitig ausschließen.</p> <p>Die Höhe der Förderung ist heranzuführen an den nach ELER Anhang I zulässigen Höchstbetrag von 250 Euro/ha (Berggebiet: 450) Euro/ha. Steillagengebiete außerhalb des Berggebietes müssen im Sinne eines Sachgerechten Ausgleichs der Erschwernisse eine Ausgleichszulage in mindestens derselben Höhe erhalten wie das Berggebiet.</p> | <p>Das MLR priorisiert eine RGV-Zuschlag im Rahmen des FAKT, siehe Anmerkungen bei Nr. 5. aDamit wäre auch das breitere landesweite Angebot statt der Kulissenbeschränkung möglich. Die erforderlichen Prämienkalkulation erfolgt in BW durch das KTBL. Diese Berechnungen zeigen, dass in Baden-Württemberg eine Förderung in der vorgeschlagenen Höhe nicht zulässig ist.</p> |
| 4 | <p>MEKA-Hangneigung Die zusammenführung der Handarbeitsstufe der Ausgleichszulage in die Meka-Steillagen-Förderung ist grundsätzlich akzeptabel. Die Fördersätze je Hektar sind in der ersten Stufe (ab 25 % Hangneigung) anzuheben. Die AfH hat in der Vergangenheit dargelegt, dass eine besondere Förderung erforderlich ist für eine zweite Stufe des Steillagen-Grünlands ab 35 % Hangneigung, da diese steilen Grünlandflächen nicht mit Standardschleppern befahren werden können.</p> | <p>Bei der Grünlandförderung ist die alleinige Betrachtung einer einzelnen Teilmaßnahme nicht zweckmäßig. Die Hangneigung ist mit allen anderen Grünlandmaßnahmen kombinierbar., Es ist deshalb die Grünlandförderung insgesamt zu sehen. Aufgrund der im MEKA II gemachten Erfahrungen ist die Wiedereinführung einer Hangneigungsstufe 35-50% nicht nochmals vorgesehen.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|-----------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 5 | <p>MEKA-Tierbesatz 0,3 bis 1,4 RGV/ha HFF Diese Maßnahme muss ausgebaut werden und darf nicht eingeschränkt werden. Eine zentrale Forderung der AfH ist, dass Betriebe, die mineralischen Dünger einsetzen, von dieser Maßnahme nicht ausgenommen werden dürfen. Dieser Ausschluss geht zwar zurück auf den GAK-Rahmen. Das Land kann zumindest für die betreffenden Betriebe jedoch eine Untermaßnahme anbieten und diese mit verfügbaren Umschichtungsmitteln finanzieren, sollte es dem Land nicht gelingen, bei der GAK für diese MSL-Maßnahme den Einsatz von mineralischem Dünger doch noch kurzfristig zu ermöglichen.</p> | <p>Da es nicht gelungen ist, eine weitere MSL-Maßnahme „Extensive Grünlandbewirtschaftung mit einem Viehbesatz bis max. 1,4 RGV je ha HFF“ ohne Auflage Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung auf Bundesebene einzuführen, ist beabsichtigt in BW eine solche Teilmaßnahme ohne Mitfinanzierung aus GAK-Mitteln anzubieten..</p> |
| 6 | <p>MEKA-Ökolandbau Die Öko-Prämie sollte differenziert werden in Ackerland und Grünland. Für Grünland sollte die Ökoprämie nur gewährt werden, wenn mit dem Aufwuchs ein marktfähiges Produkt (also Milch oder Fleisch) erzeugt wird für die menschliche Ernährung. Dies sollte einfach mit einem Abgleich mit HIT sichergestellt werden. Ansonsten wäre zu befürchten, dass Flächeneigentümer, die keine Tiere (mehr) halten, einen unüberwindbaren Anreiz erfahren, an der Beantragung der Fläche festzuhalten.</p> <p>Eine teilweise Kombination der Ökoförderung mit der FFH-Meka-Maßnahme ist nötig. Es ist bisher schon unverständlich, dass Ökobetriebe für FFH-Auflagen keinen Ausgleich erhalten.</p> | <p>Die Grundentscheidung, nicht zwischen Ackerbau und Grünland zu differenzieren, wurde aufgrund mehrfacher Diskussionen zugunsten des vorliegenden Vorschlags getroffen.</p> <p>Die Gleichbehandlung von Acker und Grünland hat sich bewährt und ist deshalb auch in den MSL-Fördergrundsätzen weiterhin so vorgesehen.</p> <p>Die Kombinationsmöglichkeiten der Grünlandmaßnahmen werden in der künftigen Förderperiode neu konzipiert (siehe hierzu auch Ifd. Nr. 4)</p> |
| 7 | <p>MEKA-Sommerweideprämie</p> | <p>Die Sommerweideprämie kann als Tierwohlmaßnahme nur für solche Tiere</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|-----------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Die AfH begrüßt, dass das Land eine unbürokratische Weideprämie allen Flächeneigentümern anbieten will und nicht nur gebietstypischen Weiden, die im Eigentum von Gemeinden stehen. Dies würde dem Tierwohl, dem Tourismus und der Artenvielfalt helfen. Allerdings müssen Ziegen und Schafe (wie in Bayern) ebenfalls berücksichtigt werden. Mutterkuhhalter erbringen vergleichbare gesellschaftliche Leistungen wie Milchkühe. Wenn sich ein Ausschluss von Mutterkühen wegen EU-Vorgaben nicht vermeiden lässt, sollten Mutterkühe als Kompensation an anderer Stelle bessergestellt werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Auflagen im Hinblick auf laufende Tierbewegungen (Zu- und Abgänge von Tieren) praktikabel sind und wenig Verwaltungsaufwand für den Betrieb bedeuten.</p> | <p>angeboten werden, die üblicherweise nicht oder nicht mehr im Freien gehalten werden.</p> <p>Der Aufwand ist sowohl für die Antragsteller als auch für die Verwaltung so gering wie möglich zu halten</p> |
| 8 | <p>MEKA- gefährdete Haustierrassen</p> <p>Eine Differenzierung zwischen Mutterkühe und Milchkühe ist vorgesehen. Wie oben beschrieben sollten Mutterkühe hier mindestens gleichgestellt oder zur Kompensation bessergestellt werden als Milchkühe.</p> | <p>Die gefährdeten Rinderrassen drohen ihren Status als Zweinutzungs- und Milchleistungsrind zu verlieren und sich in Richtung Fleischnutzung fort zu entwickeln. Insofern ist eine bessere Förderung von Milchkühen gerechtfertigt.</p> |
| 9 | <p>Meka – Gülleausbringung</p> <p>Umwelt schonende Verfahren, wie Verschlauchung von Wasser- verdünnte Gülle an Steilagen sollten gefördert werden.</p> | <p>Die Maßnahme „Umweltfreundliche Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger“ wird künftig nicht mehr angeboten.</p> |
| 10 | <p>LPR – kleines AFP</p> <p>Die AfH begrüßt ausdrücklich die geplante Einführung der Fördermöglichkeit für kleine viehhaltende Betriebe, die sich um eine Offenhaltung der Landschaft verdient machen. Damit sollen Vieh haltende Betriebe einen erleichterten Zugang insbesondere für die Umstellung von Anbindeställen (bis 40 kuhplätze) auf Laufställe erhalten.</p> | <p>Die Umstellung von Anbindeställen auf Laufställe wird möglich sein. Allerdings ist die Förderobergrenze von 200.000 € zu beachten. Darüber hinaus gehende Investitionen müssen über das AFP beantragt werden. Eine Förderung von Einzelbetrieben kann in Erwägung gezogen werden. Allerdings sind dann bei der Antragstellung Angaben über die</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | Die Wiedereinführung der Förderung für Hangspezialmaschinen wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Eine Förderung sollte jedoch auch im Einzelbetrieb möglich sein, wenn eine Mindestauslastung der Maschine gewährleistet ist. | voraussichtliche Auslastung erforderlich, um prüfen zu können, ob eine Förderung in Betracht kommen kann. |
| 11 | <p>Agrarinvestitionsförderung Der Bau von besonders tiergerechten Ställen muss im benachteiligten Gebiet mit einem Zuschlag gegenüber anderen Gebieten gefördert werden. Eine Umlenkung der Flächenförderung zum Stallbau sollte möglich sein. Die Möglichkeiten der ELER-VO, in benachteiligten Gebieten einen Zuschlag von 20 % bei der Investitionsförderung zu gewähren, muss genutzt werden, da im Höhengebiet unzweifelhaft höhere Kosten bei Baumaßnahmen entstehen. Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen ist von 1 Mio Euro auf 1,5 Mio Euro anzuheben, um Investitionen in zeitgemäße Größenordnungen zu begleiten.</p> | <p>Höhere Baukosten können im Rahmen des AFP bis zu 40 % bezuschusst werden. Dies gilt auch für Mehraufwendungen. Ob die Baukosten in Höhengebieten generell höher sind als in anderen Gebiete, ist nicht belegt. Im Übrigen gibt es viele Möglichkeiten, die Baukosten zu reduzieren.</p> <p>Die Absenkung der Förderobergrenze auf 750.000 € bedeutet nicht, dass größere Investitionsvorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden. Die darüber hinausgehenden Investitionsausgaben sind vom Antragsteller selbst durch Eigenmittel oder Fremdmittel zu finanzieren. Investitionen in Anlagen mit zeitgemäßen Größenordnungen werden dadurch nicht verhindert.</p> |
| 12 | <p>Förderung von Beratungsleistungen Das Land und die Landkreise sollen weiterhin staatliche Beratungsangebote bereitstellen in Fragen der Grünlandwirtschaft und Tierhaltung. Insbesondere ist das Milchberatungsprojekt Schwarzwald auf Dauer fortzuführen. Mit einem gesamtbetrieblichen Beratungsansatz sind Betriebe auch zur Umsetzung von Naturschutzziele (z. B. Natura-Wiesen) kontinuierlich zu begleiten.</p> | <p>Die AfH legte in der Vergangenheit ebenso wie der BLHV Wert auf die Feststellung, dass das Land sich zur kostenlosen Bereitstellung von Beratung historisch verpflichtet habe. Dieser Verpflichtung wird das Land weiterhin durch kostenlose Angebote nachkommen (z.B. Betriebscheck, betriebsindividuelle Hilfestellung bei der Umsetzung öffentlicher Vorgaben, Informationen).</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | <p>Mit der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Beratung im Rahmen des Projekts Beratung 2020 reagiert das Land auf unterschiedliche zwingende Rahmenbedingungen. Dazu zählt die Trennung von Beratung und Kontrolle innerhalb der Verwaltung. Die sich dadurch verschärfenden Personalengpässe in der Beratung lassen sich nicht durch zusätzliche Finanzmittel des Landes beheben. Daher wird das Beratungsangebot außerhalb der staatlichen Beratung unter Zuhilfenahme von Mittel aus der 2. Säule der GAP ausgebaut. Das gilt auch für die Bereiche Grünland und Tierhaltung. Bei der Erarbeitung der Beratungsmodule wurde auf die Bedingungen der Höhenlandwirtschaft mit den Modulen zum Extensivgrünland und zu extensiven Tierhaltungsverfahren besondere Rücksicht genommen.</p> <p>Die Landwirtschaftsämter begleiten die Betriebe weiterhin als Fachbehörde mit Bildungs- und Informationsmaßnahmen. Dem gegenüber stehen künftig die Beratungsleistungen externer Beratungsanbieter, die in unterschiedlicher Höhe (bis zu 100%) bezuschungsfähig sein werden.</p> <p>Das Ziel des Milchprojektes Schwarzwald war, den Betrieben im Schwarzwald mit einem integrierten Beratungsansatz Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Die Ansätze des Milchprojekts sollen ab dem Jahr 2015 in modifizierter Form durch verschiedene</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | <p>Fördermöglichkeiten weitergeführt. Neben den förderfähigen Beratungsmodulen ergeben sich Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich Bildung, Zusammenarbeit und EIP. Gespräche dazu werden zwischen den Partnern im Milchprojekt geführt. Eine dauerhafte Fortführung im jetzigen Rahmen ist aus Haushaltsgründen nicht möglich.</p> <p>Gesamtbetriebliche Beratung zur Umsetzung von Naturschutzziele wird mit der kommenden Förderperiode verstetigt. Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung fließen vollständig in das Beratungsangebot z.B. für Betriebe mit Natura 2000-Grünland ein. Die Beratung soll zu 100% gefördert werden.</p> |
| 13 | <p>Austausch zwischen Landwirten Die AfH empfiehlt, dass das Land die von der EU ermöglichte Förderung des Austauschs zwischen den Landwirten sowie Besichtigungsmöglichkeiten auf Viehhaltungs-Betrieben für interessierte Bevölkerung (Erfahrungsaustausch, Vertrauensbildung) anbietet auch außerhalb der EIP.</p> | <p>Die Empfehlung der AfH den Austausch von Landwirten zu fördern ist bereits aufgegriffen worden und soll über Artikel 14 der ELER-VO umgesetzt werden. Darüber hinaus Besichtigungsmöglichkeiten für interessierte Bevölkerungskreise zu fördern, ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich.</p> |
| 14 | <p>Privatwald Das Land sollte seine Anstrengungen verstärken, Kleinprivatwaldbesitzer zu beraten, zu betreuen und Holz gemeinsam mit der ForstBW zu vermarkten.</p> | <p>Aktuell liegt ein Beschlussentwurf zu einem Kartellverfahren vor, dessen Gegenstand zum einen die Rundholzvermarktung und zum anderen das Dienstleistungsangebot der Landesforstverwaltung im Bereich der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes ist. Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens können</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|--------------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | keine Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang und in welcher Form zukünftig die Beratung und Betreuung der Kleinprivatwaldbesitzer durch ForstBW möglich sein wird. Ziel des MLR ist es aber dass auch künftig möglichst viele Vorteile des bisherigen Dienstleistungsangebotes aufrecht erhalten werden. |
| 15 | Wertästung Eine Förderung der Wertästung sollte eingeführt werden, da dies für Plenter- und Femelwald eine wichtige Grundlage bildet und in künftigen Generationen eine großer Bedarf erwartet wird. | Wertästung ist primär eine Maßnahme zur Steigerung des zukünftigen Holzwertes. Es ist ein entsprechend hohes Eigeninteresse des Waldbesitzers zu unterstellen. Angesichts der knappen öffentlichen Mitteln ist in diesem Bereich keine Förderung möglich. |
| 16 | Naturnahe Waldwirtschaft - Erstaufforstungen Der Klimawandel erfordert Anpassungen insbesondere bei der Baumartenwahl in der Waldwirtschaft. Die Förderung sollte sich weniger auf die Begründung von Laubholz-beständen ausrichten, sondern an eine standörtlich zu erwartende Eignung bei Klimawandel. | Vorschlag wurde aufgegriffen, Maßnahme ist aber nicht mehr Teil des MEPL |
| 17 | „Ausgleichszulage Wald“ Privatwald ist einer Reihe von gesellschaftlichen Beschränkungen ausgesetzt. Nachdem das Land die Umweltzulage Wald von vier auf nur noch eine Kulisse reduzieren will, schlägt die AfH eine flächige Förderung nach dem Vorbild der früheren Ausgleichszulage Wald vor. Forstbetriebsgemeinschaften sollten vergleichbar wie Pheromongemeinschaften förderfähig sein | Die Privatwaldbesitzenden leisten ohne Frage mit der Bewirtschaftung ihrer Wälder einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Waldfunktionen im gesellschaftlichen Interesse. Dies Leistungen über eine "Ausgleichszulage Wald" zu fördern ist allerdings EU-rechtlich nicht möglich. Aus diesem Grund musste 2007 die AZW in Form der UZW auf vier Kulissen reduziert werden und aus diesem Grund muss in der Förderperiode 2014-2020 eine weiter Reduktion auf die Natura 2000 |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | <p>Kulisse erfolgen. Denn diese Kulisse ist gem. ELER-VO der einzige Bereich, in welchem im Wald ein Ausgleich für Nutzungseinschränkungen gewährt werden kann.</p> <p>Für die Waldumweltmaßnahmen (Bodenschutz-, Erholungs- und Wasserschutzwald) erfolgten im Eigentlichen keine Ausgleichzahlungen, sondern Zahlungen für zusätzliche freiwillige Verpflichtungen. Da sich forstliche Maßnahmen aber dadurch auszeichnen, dass sie in Intervallen erfolgen und je nach Bestandesalter und -entwicklung sehr unterschiedlich ausfallen müssen, lassen sich diese nicht als standardisierte jährlich wiederholende Maßnahmen darstellen. Dies wäre aber die Voraussetzung für eine Förderung dieser Waldumweltmaßnahmen in Form von Flächenprämien.</p> <p>Die Maßnahmen im Erholungs- und Bodenschutzwald sollen deswegen zukünftig über eine projektbezogene Anteilsfinanzierung im Rahmen der VwV Nachhaltige Waldwirtschaft gefördert werden.</p> <p>Somit entfällt lediglich die Förderung des Wasserschutzwaldes, welche ohnehin nur einen Bruchteil der UZW-Förderung ausgemacht hat.</p> |
| 18 | <p>Forstbetriebsgemeinschaften Die AfH begrüßt die geplante Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften/ forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für den Abschluss von Pflegeverträgen mit Klein(st)privatwaldbesitzern. Die Förderung sollte so ausgestaltet sein, dass eine langfristige Mobilisierung</p> | <p>Das Statement unterstützt die geplanten Zielsetzungen und Fördertatbestände der Förderung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.</p> <p>Förderung erfolgt außerhalb MEPL</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | von Holz im Privatwald ermöglicht wird. Der Einschlag liegt im Privatwald nur bei einem Drittel gegenüber dem Staatswald. | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württemberg | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Die Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württembergs, als Interessenvertretung für landesweit rund 85.000 Frauen im Ländlichen Raum, begrüßt die zukünftige Ausgestaltung der „Innovativen Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum“ (IMF) als eigenständiges Programm sowie die Aufnahme in das LEADER-Programm.</p> <p>Der Ländliche Raum hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Speziell die Abwanderung junger und gut ausgebildeter Frauen stellt uns vor neue Herausforderungen. Um den Wegzug von Frauen aus dem Ländlichen Raum in Ballungszentren zu verhindern, benötigen die Frauen Perspektiven vor Ort. Der Wiedereinstieg in den erlernten Beruf ist im Ländlichen Raum durch die fehlende Infrastruktur oft schwierig, besonders wenn die Kinder noch klein sind oder Familienangehörige gepflegt werden müssen.</p> <p>Frauen im Ländlichen Raum nehmen heute mehr denn je eine Vielzahl von Aufgaben und Pflichten als Mutter, Berufstätige und/oder Mitarbeiterin im landwirtschaftlichen Betrieb wahr. Außerdem suchen sie weitere effiziente Standbeine und schlagen innovative Wege ein, um das Familieneinkommen zu sichern. Die Umstrukturierung und ggf. auch Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe verlangt ein großes Wissensspektrum und von den Frauen neue Querschnittsqualifikationen für ein langfristig erfolgreiches Unternehmen.</p> | <p>Zusammenfassende Stellungnahme zu den Ziffern 2 bis 7: Die Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenverbände Baden-Württembergs werden umgesetzt. Das Förderprogramm Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF) wird als eigenständiges Programm "Förderung von Projekten für Frauen im Ländlichen Raum" weitergeführt. Frauenprojekte in LEADER-gebieten werden auf der Basis des von der LEADER-Aktionsgruppe entwickelten regionalen Entwicklungskonzeptes, der von der LEADER-Aktionsgruppe verabschiedeten Auswahlkriterien und den Regelungen dieses Programms mit einem um jeweils 10 Prozent höheren Fördersatz gefördert.</p> <p>Das Programm "Förderung von Projekten für Frauen im Ländlichen Raum" besteht aus den drei Fördermodulen: Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen (Art. 14), Gründung und Weiterentwicklung von kleinen Unternehmen durch Frauen (Art. 19) und Zusammenarbeit von Frauen in Netzwerkorganisationen (Art. 35). Es bündelt die drei Fördergegenstände in einem Programm und erleichtert damit den Frauen den Zugang zu Fördermitteln.</p> |
| 3 | <p>Deshalb benötigen Frauen spezielle Förderprogramme wie IMF, bei denen sie durch Qualifizierungsmaßnahmen motiviert, finanziell bei der Existenzgründung unterstützt werden oder ein Austausch und eine Stärkung über die Bildung von Netzwerken erfolgen kann.</p> <p>Wir begrüßen die zusätzliche Aufnahme der „Innovativen Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum“ in das LEADER-Programm, da wir darin</p> | |

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württemberg | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | eine Förderung des Unternehmerinnengeistes sowie eine Unterstützung des sozialen und kulturellen Engagements von Frauen sehen, wodurch Arbeitsplätze für Frauen und regionale Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können. | |
| 4 | <p>LEADER basiert auf dem Bottom-up Ansatz und dem Grundgedanken des „Empowerments“, und es ist erklärtes Ziel, die lokale Ebene zur Mitarbeit zu ermutigen und für Veränderungen vor Ort Akzeptanz zu schaffen, um so die Region zu verändern und weiterzuentwickeln.</p> <p>Die „Innovativen Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum“ fördern die Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten speziell für Frauen im Ländlichen Raum und haben bundesweit eine Vorbildfunktion eingenommen. Der Aspekt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, war bisher ein zentraler Punkt welcher auch in der neuen Förderperiode beibehalten werden sollte!</p> | |
| 5 | Mit Qualifizierungen, Existenzgründungsprogrammen und Netzwerken innerhalb der IMF kann auf die speziellen Bedürfnisse und Besonderheiten von Familien und Frauen in den Ländlichen Gebieten gezielt eingegangen werden. Gerade durch den demographischen Wandel wird sich das Land immer stärker verändern. Aus der IREUS-Studie von Prof. Siedentop, mit dem Titel: „Wettbewerbsfähigkeit der Ländlichen Räume sichern!“ geht hervor, welche Probleme ländliche Räume zukünftig zu erwarten haben. | |
| 6 | Bei vielen Vorträgen verwies Prof. Siedentop auf die „Zukunftsressource Frau“, welche in Zukunft an vielen Stellen eingesetzt werden soll. Aber als Mutter und Familienfrau, als Berufstätige vor Ort, als Selbstständige mit eigenem Betriebszweig, als ehrenamtlich Engagierte oder als Pflegende für die alternde Gesellschaft stehen Frauen heutzutage vor besonderen Herausforderungen - speziell im Ländlichen Raum. | |
| 7 | Wir alle können es uns in Zukunft nicht mehr leisten, junge Frauen an die | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württemberg | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Ballungsräume zu verlieren oder Frauen nicht am Wirtschaftsprozess zu beteiligen!</p> <p>Wir LandFrauen sehen unsere Aufgabe deshalb darin, mit Hilfe der angebotenen finanziellen und fachlichen Unterstützung, den Frauen im Ländlichen Raum einen Einstieg in einen neuen Betriebszweig im landwirtschaftlichen Betrieb oder in eine berufliche Zukunft zu ermöglichen und damit Einkommen zu sichern und Bleibeperspektiven aufzuzeigen.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württembergs ist sich der Tatsache bewusst, dass dieser, bis heute in der Europäischen Union beispielgebende Ansatz, nicht selbstverständlich ist und begrüßt die Weiterführung des IMF-Programms, auch innerhalb von LEADER, in der neuen Förderperiode sehr.</p> | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|-----------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Themenblock 1: ELER</p> <p>1. Generelle Ausgestaltung der ELER-Maßnahmen in Baden-Württemberg</p> <p>Es gilt ein System der Honorierung für besonders ökologische und tierfreundliche Maßnahmen zu etablieren. Dieses System gilt es auch für die Investitions-förderungen zu übertragen.</p> <p>Die nicht mehr mögliche Anreizkomponente durch die Berücksichtigung von Transaktionskosten ist zu kompensieren und durch eine entsprechende Programmgestaltung auszugleichen. Das gilt sowohl für die Investitionsförderung als auch für das MEKA.</p> <p>Generell sollte die Grundsystematik der Programmplanung eine deutliche Spreizung zwischen der Prämienhöhe für gesamtbetriebliche Maßnahmen wie Ökologische Bewirtschaftung und für einzelne Flächen angebotenen Programmelementen vorsehen. Zudem muss eine Kombinierbarkeit der Maßnahme „Ökologischer Landbau“ mit jedweden anderen Tier- und Umweltschutzmaßnahmen verankert werden.</p> | <p>Eine Kombination von Maßnahmen sollte möglich sein und gleichzeitig eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.</p> <p>D. h. es kann Top ups für weitere Leistung ebenso wie Abschläge zum Ausgleich von Überlappungen geben. Entscheidend ist, was jeweils in die Kalkulationen eingeflossen ist.</p> <p>Die Förderung des Ökologischen Landbaus erfolgt entsprechend den MSL-Fördergrundsätzen der GAK. Dort ist eine deutliche Erhöhung der Prämien vorgesehen.</p> <p>Bereits bisher bestehen im Gegensatz zu anderen Bundesländern eine große Zahl von Kombinationsmöglichkeiten der betriebsbezogenen Maßnahme Ökolandbau mit Einzelmaßnahmen. Dies soll zukünftig auch weiter fortbestehen.</p> |
| 3 | <p>2. Beibehaltungsprämie für den Ökologischen Landbau in Baden-Württemberg und Beschlussfassung des GAK-Rahmens</p> <p>Mit der Erhöhung der Umstellungsprämie für die ersten beiden Umstellungsjahre auf den Ökologischen Landbau auf eine Höhe von 350€/ha hat Bayern ein deutliches Zeichen für sein Ziel den Ökologischen Landbau bis 2020 zu verdoppeln gesetzt. Zeitgleich strebt die bayrische Landesregierung an, die Beibehaltungsprämie</p> | <p>Der aktuelle Diskussionsstand auf der Basis der verfügbaren Mittel und der aktuellen Prämienhöfe für das neue Entwicklungsprogramm sind in der Antwort wiederzugeben. Aus fachlicher Sicht ist eine nachhaltige Betriebsumstellung und –entwicklung anzustreben, d. h. wir wollen keine prämienangereizte Umstellung, sondern eine am Markt und betrieblichen Interessen und Zielen orientierte. Die Betriebe und Menschen sollen langfristig und unternehmerisch erfolgreich sein.</p> |

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>auf mind. 300€/ha anzuheben.</p> <p>Die AÖL hält für die Sektorentwicklung in Baden-Württemberg eine einheitliche Prämienhöhe zwischen Umstellungs- und Beibehaltungsprämie weiterhin als den richtigen Ansatz, um Betriebe dauerhaft an die Ökologische Bewirtschaftung zu binden. Es ist jedoch insbesondere innerhalb des Umstellungszeitraums notwendig, den umstellenden Betrieben ein bestmögliches Netzwerk an Unterstützung zukommen zu lassen. Insbesondere hinsichtlich der Reform der Beratung im Lande („Beratung 2020“) befindet sich das Land hier auf einem guten Weg. Flankierende Maßnahmen im Bereich „Vermarktungsunterstützung“ sind jedoch notwendig und eine stärkere Schwerpunktsetzung in diesem Bereich folglich sehr willkommen.</p> <p>Jedoch fordert die AÖL die Landesregierung auf, die Beibehaltungsprämie deutlich auf 300€/ha anzuheben und sich insbesondere bei den anstehenden Verhandlungen zum GAK-Rahmenplan ab 2015 für eine deutliche Anhebung der GAK-</p> | <p>Die Prämien sind dabei angemessen als Honorierung gesellschaftlicher Leistungen zu verstehen. Sie tragen zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebs bei. Wesentliches Einkommen muss aus dem betrieblichen und dem Markthandeln resultieren.</p> <p>Wie unter der Ifd. Nr. 2 ausgeführt, ist in der neuen Förderperiode eine deutliche Erhöhung der Öko-Prämien vorgesehen. Diese hat sich allerdings auch an den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln aus zu richten.</p> <p>Die positive Einschätzung wird geteilt.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Prämienhöhe für den Ökologischen Landbau auf ebenfalls mindestens 300€/ha einzusetzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine zunehmende Anzahl derzeit ökologisch bewirtschafteter Betriebe zur konventionellen Wirtschaftsweise zurückkehren. Laut der uns vorliegenden Informationen besteht derzeit dringender Handlungsbedarf, die durch die KTBL vorgeschlagene Prämienhöhung / Prämienneuberechnungen an diese Notwendigkeiten anzupassen.</p> | |
| 4 | <p>3. Programmplanung im MEKA – Spreizung der Programme Bei der bisherigen Gestaltung des MEKA werden die Leistungen des Ökologischen Landbaus im Vergleich zu anderen Agrarumweltmaßnahmen nicht ausreichend honoriert. Bei der Bewirtschaftung des Betriebs nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus gilt dies für den gesamten Betrieb, für alle Flächen und die komplette Tierhaltung. Der Betrieb erbringt hierdurch erhebliche Leistungen für Umwelt-, Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutz, leistet einen entscheidenden Beitrag für den Erhalt der Biodiversität und die artgerechte Tierhaltung. Dies wird für die dauerhafte Ökobilanz aktuell nur unzureichend honoriert. Bei einer ökologischen Bewirtschaftung müssen auf den Flächen und in der Tierhaltung alle Leistungen nach der EG-Öko-Verordnung und der Gesamtumstellung erbracht werden. Diese werden mit einer Kontrolldichte von 120 % geprüft und bei Nichteinhaltung sanktioniert und das mit Kürzungsauswirkungen der MEKA-Zahlungen für den gesamten Betrieb. Dieses Missverhältnis zwischen erbrachter Leistung und angemessener Honorierung wird bei etablierten ökologisch wirtschaftenden</p> | <p>siehe Anmerkungen unter 2. und entscheidend ist, welche Aspekte bei der Prämienkalkulation berücksichtigt wurden. Weiterhin ist der Aspekt der Kombinierbarkeit zu berücksichtigen (Baukastensystem).</p> <p>Siehe Ausführungen zu Ifd. Nrn. 2 und 3. Für die Umstellungsphase ist eine Öko-Einführungsprämie für die ersten beiden Jahre vorgesehen.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|-----------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Betrieben als große Ungerechtigkeit empfunden. Ohne eine deutliche Anhebung der Einführungs- und Beibehaltungsprämie droht ein Anstieg der Rückumstellerrate. Zu niedrige Prämien sind zudem eine zentrale Ursache für den fehlenden Anreiz, auf Ökologischen Landbau umzustellen.</p> <p>Daher setzen wir uns für eine deutliche Spreizung zwischen Agrarumweltmaßnahmen, die sich auf einzelne Flächen oder Betriebsteile beziehen, und dem Öko-MEKA ein.</p> | |
| 5 | <p>4. Allgemeine Kappung der Fördermittel im MEKA ist kontraproduktiv</p> <p>Im aktuellen MEKA sind mit der Kappung der Zahlungen bei der Obergrenze von 40.000 € für arbeitsintensive Ökobetriebe Hürden eingebaut, die eine Entwicklung von Betrieben oder deren Umstellen erschweren oder verhindern.</p> <p>Für die Maßnahme Ökologische Bewirtschaftung muss innerhalb des MEKA das Prinzip „Leistung für Gegenleistung“ gelten. Die Honorierung ökologischer Leistungen kann nicht ab einer bestimmten Anzahl von Hektaren eingestellt werden. Die Leistung muss im Öko-MEKA auf der gesamten Fläche - und damit folglich auf dem Gesamtbetrieb - erbracht werden. Um ein zukünftig besseres Wachstum des Biolandbaus in Baden-Württemberg zu erreichen, sollte auch gerade flächenstarken Betrieben eine Umstellung ermöglicht werden. Um gezielt kleinere und mittlere Betriebe zu stärken, könnte man dies – vergleichbar mit den jetzt umgesetzten Maßnahmen für die Direktzahlungen – durch die höhere Honorierung von einer bestimmten Anzahl von ersten Hektaren oder einen höheren Kontrollkostenzuschuss erreichen.</p> | <p>Die Erhöhung der Ökoprämien ist mit einer moderate Anpassung der Obergrenze zu begleiten, da mehr Betriebe diese Obergrenze erreichen werden. Die Abwägung ist mit einer Hochrechnung zu begleiten, um eine große Breite an Betrieben zu erreichen. Mitnahmeeffekte von Betrieben, die ein hohes Einkommen am Markt erzielen, sind zu minimieren.</p> <p>Eine Honorierung des Arbeitskräfteeinsatzes wird begrüßt. Dabei muss eine einfache Administrierbarkeit sichergestellt werden können.</p> <p>Das Thema wurde innerhalb des MLR ausführlich besprochen. Es wurde dabei entschieden, keine Änderung der bestehenden betrieblichen Förderobergrenze vorzunehmen.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Eine absolute Kappung ist nicht vereinbar mit dem Prinzip Leistung für Gegenleistung, verhindert Betriebswachstum und wirkt als Umstellungshemmnis.</p> <p>Für flächenstarke Betriebe, bei welchen die geforderte Aufhebung der MEKA-Deckelung Wirkung zeigt, ist jedoch ein Nachweis einer Mindestzahl regulär beschäftigter Mitarbeiter oder angemeldeter familieneigener Arbeitskräfte vorzulegen. Denkbar wäre es, die derzeit geplante Deckelung bei jeder weiteren Vollzeitarkbeitskraft über 2 AK diese Anzuheben und die Förderung um jeweils 20.000 € zu erhöhen.</p> | |
| 6 | <p>5. Kombinierbarkeit der Programme</p> <p>Wir bedauern, dass derzeit noch keinerlei Klarheit hinsichtlich der Kombinierbarkeit von Einzelmaßnahmen mit der Maßnahme Öko-MEKA bekannt sind. Wir fordern die Landesregierung auf, innerhalb des vorgegebenen GAK-Rahmens von den bisherigen Abschlägen oder Ausschlüssen bei der Kombination – insbesondere mit Maßnahmen im Bereich der Tierhaltung und von Naturschutzmaßnahmen – abzusehen. Ein Öko-Betrieb erbringt wie jeder andere Betrieb die durch die Einzelmaßnahme erforderlichen zusätzlichen Leistungen, diese müssen folglich auch vollständig honoriert werden. In dieser Logik werden zu begrüßende Maßnahmen wie die Weideprämie auch dabei helfen einen besseren Anreiz für die Umstellung auf Ökologischen Landbau zu geben.</p> | <p>siehe Antwort zu 3.</p> <p>Die Kombinationsmöglichkeiten werden für die künftige Förderperiode neu konzipiert.</p> |
| 7 | <p>6. Kontrollkostenzuschuss</p> <p>Die AÖL fordert die Landesregierung auf, die bisherige Systematik als auch die faktische Abwicklung des Kontrollkostenzuschusses</p> | <p>Die Basisprämie bringt das Problem einer 100%-Förderung mit sich. Daher findet in Baden-Württemberg der Kontrollkostenzuschuss innerhalb eines Rahmens mit Minimum- und</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>(Ansiedlung beim Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V.; LVEO) zu überdenken und neu zu ordnen. Zudem setzen wir uns für die Einführung einer generellen Basisprämie ein. Insbesondere fordern wir die Landesregierung auf, sich der bestehenden Fördersystematik in Bayern im Bereich der Bio-Imkerei anzuschließen, um einen Umstellungsanreiz für diejenigen Betriebe zu generieren, die bereits nahe an den Kriterien des Ökologischen Landbaus arbeiten und ihren Betrieb mittels dieser Maßnahme zukünftig zertifizieren lassen.</p> | <p>einen Maximumbetrag gestaffelt statt. Dies gilt nur für Betriebe außerhalb des MEKA.</p> |
| 8 | <p>7. Investitionsförderung</p> <p>Damit ökologische Betriebe oder Betriebe die auf Ökologischen Landbau umstellen die oft notwendigen Investitionen in die Strukturen und Ausstattung des Betriebes tätigen können, begrüßen wir die bisher vorliegenden Planungen auch in Zukunft Investitionen zu unterstützen.</p> <p>Für die Investitionen in neue Ställe ist die derzeitige Ausgestaltung für besonders artgerechte Bauten mit einem höheren Fördersatz auszubauen und sind die durch den GAK-Rahmenplan ermöglichten Höchstsätze auszuschöpfen.</p> <p>Die AÖL fordert die Landesregierung dazu auf, keine Förderung für die Einstiegsstufe „Tierwohllabel“ einzuführen, da die dort dargelegten Vorgaben in keiner Weise dem plakativ verwendeten Überbegriff „Tierwohl“ dienen. Vielmehr sollte sich die Landesregierung den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein anschließen und sich hinsichtlich einer AFP-Förderung auf die Premiumstufe beschränken.</p> | <p>Die Verbesserung des Tierwohls ist dem Land ein wichtiges Anliegen, das auch in den Zielen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms zum Ausdruck kommt. Die Fördersätze zur Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung betragen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und orientieren sich weitgehend am GAK-Rahmenplan.</p> <p>Die Verbesserung des Tierwohls wird je nach Ausgangssituation in den Betrieben nur schrittweise erfolgen können. Deshalb ist es sachgerecht sowohl eine Basis- als auch eine Premiumförderung anzubieten.</p> <p>Auflagen in Zuwendungsbescheiden, die sich auf Anforderungen beziehen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes noch nicht bekannt sind, sind rechtlich nicht möglich.</p> <p>Wie teilen die abgewogenen und aktuell</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|--------------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Wir fordern darüber hinaus, dass in den Genehmigungen aller geförderten Stallbauten die kostensparende Möglichkeit der Weiterentwicklung der Neubauten hin zu den höchsten Anforderungen an die artgerechte Tierhaltung als Fördervoraussetzung verankert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass ein Betrieb der heute in einen Neubau investiert auch mit geringem Aufwand den Stall in 5 oder 10 Jahren so anpassen kann, dass er den Ansprüchen der artgerechten Tierhaltung nach der EG-Öko-Verordnung entspricht und damit überhaupt die Möglichkeit hat auf Ökologischen Landbau umzustellen.</p> <p>Die Ankündigung im Rahmen der Konsultationsveranstaltung, dass in Zukunft auch eine Investitionsförderung für kleinere Stallbau-Maßnahmen angeboten wird, begrüßen wir. Gerade kleine und mittlere Betriebe werden auch in den nächsten Jahren an eine Umstellung auf Ökologischen Landbau denken. Hier müssen oft Anpassungen in der Tierhaltung erfolgen, die aber nicht unbedingt einen Neubau erfordern, aber dennoch Investitionen mit sich bringen. Diese kleineren Investitionen müssen unbürokratisch und einfach in der Genehmigung sein. Zudem sollte den über das „Mini-AFP“ unterstützten Betrieben ermöglicht werden, anstatt einer Buchführung eine einfache Einnahmen-Überschussrechnung nachzuweisen.</p> <p>Beim geplanten Nachweis „erhöhte Anforderungen an Verbraucher, Umwelt- oder Klimaschutz“ sehen wir es als geboten, dass die Inanspruchnahme der Maßnahme „Öko-MEKA“ als Nachweis ausreichend ist.</p> | <p>getroffenen Entscheidungen zum AFP und fangen daher zum jetzigen Zeitpunkt der Programmierung diese Diskussion nicht neu an. Mit Blick auf das Argument der einfacheren Umstellung auf ökologischen Landbau sind die Argumente der Verbände auf fachlicher Sicht nachvollziehbar.</p> <p>Anstatt einer Buchführung ist eine einfachere Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Berechnung bei einer Förderung über die LPR vorgesehen.</p> |
| 9 | 8. Ausgestaltung „Beratung 2020“ | Die Entscheidung zur Förderquote der einzelnen Module ist noch nicht entschieden. Eine 100% |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|-----------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Wir fordern die Landesregierung auf, innerhalb der Beratungsförderung das Modul „Ökologischer Landbau“ vollumfänglich (100%) zu fördern sowie eine Anerkennung der bisherigen Verbandsberater zu ermöglichen. Es ist ein Anliegen der AÖL, innerhalb der neu zu schaffenden Strukturen („AgroBW“) eine separate Organisationsstruktur zu etablieren. Zudem besteht der Wunsch, auch mittelfristig eine Mitsprache bei der Ausgestaltung der unseren Sektor betreffenden Module zu erhalten.</p> | <p>Förderung ist jedoch nur bei einem massiven gesellschaftlichen Interesse vorstellbar. Die Anerkennung von Beratungsorganisationen kann nur ausgesprochen werden, wenn keine Interessenskonflikte vorliegen. Inwieweit dies bei einzelnen Verbänden gegeben ist, ist noch abzuklären.</p> <p>Es ist auch weiterhin angedacht, wie bisher, die Fachorganisationen in die Ausgestaltung der Module einzubeziehen.</p> <p>Es braucht eine klare Abgrenzung zwischen der (geförderten) Beratung der AgroBW und der Verbandsförderung, die ebenfalls bestimmte Beratungsleistungen abdeckt, um so eine Doppelförderung zu verhindern.</p> <p>Details zur Ausgestaltung der AgroBW sind zz. noch in der Erarbeitung, sodass dazu aktuell keine Aussage zu treffen ist.</p> <p>Die Angebote v. a. an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden orientieren.</p> |
| 10 | <p>9. Koppelung der Streuobstförderung an eine Mindeststammhöhe</p> <p>Die AÖL fordert die Landesregierung dazu auf, jegliche Förderung im Bereich des Streuobstanbaus an eine Mindeststammhöhe von 1,60 m zu koppeln. In diesem Zusammenhang sei an die „Gemeinsame Erklärung zum Streuobstbau in Baden-</p> | <p>Ziel des Landes ist eine Erhaltung der Streuobstbestände in BW als Kulturlandschaftsbestandteil. Dabei ist die MEKA-Förderung als Ausgleich zur Erschwernis der Bewirtschaftung zu sehen. Die Beschreibung der Rahmenbedingungen für</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Württemberg“ aus dem Jahre 2007 verwiesen (siehe unter www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/56.pdf bzw. erneut beiliegend).</p> | <p>diese Förderung sind in der entsprechenden MEKA-Richtlinie beschrieben.</p> <p>Eine Änderung der Mindeststammhöhe ist im FAKT nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stammhöhe ist mindestens 1,40 m</p> |
| 11 | <p>10. Anerkennung von „Sonderflächen“ im Ökologischen Landbau</p> <p>Die Förderung von Innovation und Diversifizierung für landwirtschaftliche Betriebe ist ein wichtiges Gut um neue und zusätzliche Einkommensquellen mit hochwertigen landwirtschaftlichen oder nachgelagert verarbeiteten Produkten erzielen zu können. Solche neue Ansätze sind wichtige Innovationsmotoren für die Entwicklung des ländlichen Raums und der bäuerlichen Familienbetriebe.</p> <p>Im Falle von ökologisch wirtschaftenden Betrieben werden solche Entwicklungen aber stark gebremst, da im Zuge der strengen Ökorichtlinien hier häufig Flächen oder Zutaten nicht zertifizierbar oder in Ökoqualität nicht beschaffbar sind. Der einzige Weg hier Schritte zu gehen wäre solche Flächen und Bewirtschaftungsweisen im Zuge einer Teilbetriebsumstellung parallel als konventionelle Flächen zu führen. Die damit verbunden Risiken von Vermischung und Missbrauch werden aber von den Anbauverbänden und dem Land Baden-Württemberg abgelehnt. Ziel der Ausweisung als „Sonderflächen“ ist es, eine höhere Flexibilität der Ökobe-triebe zu erreichen, ohne dass mit der Öffnung die bekannten Risiken der Teilbetriebsumstellung in Kauf</p> | <p>Die Argumentation ist nachvollziehbar, wird aber aus Gründen der Kontrolle und der Handhabung in der Förderung abgelehnt. BW hat sich in der Vergangenheit für einen gesamtbetrieblichen Ansatz entschieden.</p> <p>Über Details des Ansatzes und über damit verbundene Grenzen und Möglichkeiten ist im Detail an anderer Stelle vertieft zu diskutieren.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>genommen werden müssen. Diese „Sonderflächen“ sollen für bestimmte Zwecke unter Auflagen außerhalb der Ökoproduktion bewirtschaftet werden. Hierzu bedarf es einer Definition des Begriffes „Sonderflächen“ für von Ökobetrieben bewirtschaftete Flächen welche nicht ökozertifiziert sind, aber deren Bewirtschaftung nicht zum Merkmal „Teilbetriebsumstellung“ führen soll.</p> <p>Konkretes Anwendungsbeispiel: In Süddeutschland gibt es die alte Tradition der Hutewälder. Mit Rindern, Schweinen und Ziegen wurden Waldflächen beweidet und sowohl Jungbäume, Blattwerk, Aufwuchs als auch Früchte wie Eicheln und Bucheckern wurden als Futter von den Weidetieren verwertet. So werden alte Bäume vor Überwucherung geschützt, ggf. der Waldboden gelockert und wertvolle Ökosysteme entstehen. Zusätzlich kann wie im Falle von Schweinen welche mit Eicheln gefüttert werden auch ein hoher Ertrag für qualitativ hochwertiges Fleisch erzielt werden. Heutzutage werden häufig nur teilweise Nutzungen des Waldes zugelassen oder unter der Auflage dass Acker- oder Grasflächen als Weideflächen mit den Waldflächen kombiniert werden. Zusätzlich ist beim Einstieg in die Fleischvermarktung auch eine Zufütterung mit z.B. Eicheln oder Bucheckern notwendig, welche aber saisonal verfügbar sind und deshalb in Waldflächen gesammelt werden müssen. Da diese Ware nicht oder nur schwer zertifizierbar ist, sollen solche Flächen als Sonderflächen außerhalb der Ökozertifizierung geführt werden können ohne das Merkmal „Gesamtbetriebsumstellung“ sowie die MEKA Förderung zu beschädigen.</p> | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e.V. (AÖL) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Mögliche Bedingungen für die Ausweisung von Sonderflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächen oder deren Wirtschaftsleistung darf nur ein Nebenbetriebs-zweig des Ökobetriebes sein; ▪ Vollständiges Verbot von Mineraldüngern, Pestiziden und Gentechnik auch auf den Sonderflächen; ▪ Nur extensive Bewirtschaftung der Flächen. Beschränkung des Dungein-trags (max. 1,4 DE pro Hektar, max 112kg N / Jahr). | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|-----------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Grundsätzlich kritisiert der LBV an dem o. g. Entwurf, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Details der Zuwendungsvoraussetzungen bei manchen Maßnahmen unklar bleiben, - die finanzielle Ausgestaltung vieler Maßnahmen offen bleibt (hier sind vor allem die MEKA IV-Maßnahmen zu nennen, trifft aber auch auf andere Programme zu) und dass - die Verteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Programme im Entwurf nicht ersichtlich ist (bislang liegt dem LBV lediglich eine Auflistung der geplanten Verteilung der EU-Mittel vor). <p>Der LBV fordert das MLR auf, diese fehlenden Informationen in Bälde nachzureichen, damit eine konkretere Beurteilung des MEPL III-Entwurfs möglich ist. Im Speziellen nimmt der LBV zu einzelnen Programmen nochmals wie folgt Stellung:</p> | |
| 3 | <p>Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)</p> <p>Gerade für Baden-Württemberg ist es essentiell, die landwirtschaftlichen Strukturen weiter zu entwickeln und sie den zukünftigen Erfordernissen des Wettbewerbs anzupassen.</p> <p>Der LBV stellt fest, dass auf lange Sicht für die Zukunft der Betriebe insbesondere die Maßnahmen entscheidend sind, welche ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern. Hier ist an erster Stelle das Agrarinvestitionsförderungsprogramm zu nennen. Der LBV lehnt daher alle Maßnahmen ab, die die strukturelle Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe bremsen oder verhindern.</p> <p>Er fordert, dass genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den investitionswilligen Betrieben die Möglichkeit zu geben, sich im Interesse des gesamten Ländlichen Raumes weiter zu entwickeln. Dadurch würde</p> | <p>Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms ist die Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Erhöhung der betrieblichen Wert-schöpfung und der Verbesserung der Pro-duktions- und Arbeitsbedingungen. Außer-dem soll es den gesellschaftlichen Anfor-de-rungen im Bereich des Klima-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz gerecht werden.</p> <p>Die Auswahl der Projekte für die Bewilligung erfolgt nach den Vorgaben der ELER-Verordnung anhand von Auswahlkriterien. Diese sind nicht</p> |

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>sich auch eine willkürlich gewählte Priorisierung (Definition von Auswahlkriterien für eine Förderung im AFP) erübrigen.</p> <p>Neben den bereits in den Stellungnahmen des LBV zum AFP vom 01.08.2011 und 24.08.2012 geforderten Änderungen muss für die einzelbetriebliche Förderung in Baden-Württemberg folgender Grundsatz gelten: Die hierzulande vorgesehenen Zuwendungsvoraussetzungen dürfen nicht enger gefasst werden als dies im nationalen Rahmenplan vorgesehen ist. Höhere Auflagen würden nichts anderes bedeuten als eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der baden-württembergischen Landwirtschaft.</p> <p>Dies erfordert unter anderem auch eine Erhöhung der Förderobergrenze von 1 Mio. € auf 2 Mio. €, eine Erhöhung der Prosperitätsgrenze auf mindestens 120.000 € / 150.000 € (ledig/verheiratet) sowie weiterhin die Gewährung einer verbesserten Junglandwirteförderung innerhalb des AFP.</p> <p>Des Weiteren bekräftigt der LBV seine Ablehnung von Tierplatzobergrenzen als Förderkriterium auch für die Zukunft. Aus Sicht des LBV muss als Kriterium insbesondere sichergestellt sein, dass der anfallende Wirtschaftsdünger umweltfreundlich verwertet werden kann.</p> <p>Ferner muss eine Förderung von Aufzuchtferkeln, Junghennen und anderen "Aufzuchtarten" im AFP aus sachlichen Gründen ebenfalls möglich sein.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere jüngste Stellungnahme zum AFP vom 03.03.2014 (8. Änderungsantrag im Rahmen von MEPL II).</p> | <p>willkürlich festgelegt, sondern richten sich an den Prioritäten der EU und des Landes aus.</p> <p>Mit dem neu konzipierten AFP hilft das Land vielen Betrieben, sich weiterzuentwickeln. Ab bestimmten Größenordnungen sollten weitere Wachstumsschritte aus eigener Kraft finanziert werden können.</p> |
| 4 | Förderung von Beratungsleistungen und Qualifizierung von | Wettbewerbsfähigkeit ist auch ein Ziel, das mit |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Beratungskräften</p> <p>Der LBV legt bei dieser Fördermaßnahme großen Wert darauf, dass der ökonomische Nutzen der Beratung für den Nachfrager der Dienstleistung im Vordergrund steht. Nur wettbewerbsfähige Betriebe sind in der Lage auch die von der Gesellschaft geforderten Leistungen in den Bereichen „Umwelt-, Natur- und Tierschutz“ sowie „Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft“ zu erbringen.</p> <p>Die Qualität der Beratung und Bildung beeinflusst die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe in hohem Maße. Für die Anerkennung von Beratungsorganisationen und Beratungskräften sind daher hohe Standards zu definieren.</p> <p>Eine erfolgreiche Beratungsförderung muss sich an den Gegebenheiten bzw. Erfordernissen der jeweiligen Agrarmärkte ausrichten. Ansonsten ist sie zum Scheitern verurteilt.</p> <p>Bewährte und gewachsene Beratungsstrukturen müssen erhalten bleiben.</p> | <p>der Unterstützung der Beratung verfolgt wird. Andere Ziele sind jedoch ebenso zu beachten.</p> <p>Diese Forderung ist mit unseren Überlegungen deckungsgleich.</p> <p>Die Beratungsförderung orientiert sich an der Beratungsleistung. Sie kann u.a. auch die Marktsituation mit beinhalten.</p> <p>Es ist nicht Ziel bewährte und gewachsene Strukturen zu zerstören. Jedoch sind Anpassungen aus verschiedensten Gründen notwendig.</p> |
| 5 | <p>Integrierte Ländliche Entwicklung</p> <p>Der LBV verweist hier insbesondere auf seine Stellungnahmen im Rahmen der AG „Ökologisierung der Flurneuordnung“ zwischen Januar und April 2013. Grundsätzlich muss bei einer Flurneuordnung ein agrarstruktureller Nutzen des Verfahrens gegeben sein. Ansonsten macht die Flurneuordnung keinen Sinn.</p> | <p>Die Flurneuordnung ist ein vielfältig einsetzbares Instrument und bringt weiterhin einen agrarstrukturellen Nutzen. Dabei unterstützt sie die Umsetzung wichtiger Infrastrukturmaßnahmen, verbessert die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, trägt zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Natur bei, unterstützt die flächenschonende Entwicklung der Dörfer, fördert die Erholung und den Tourismus und belebt die Wirtschaftskraft und die Beschäftigung. Sie bringt</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | für die Menschen und ihre Dörfer eine Zukunftsperspektive und stärkt den ländlichen Raum. |
| 6 | <p>LEADER</p> <p>Der ökonomischen Nachhaltigkeit von LEADER-Projekten muss mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Vor allem muss sichergestellt werden, dass die LEADER-Mittel in konkrete Projekte zum Nutzen der ländlichen Bevölkerung und der Landwirtschaft fließen und nicht in unnötige Verwaltungs- und Projektmanagementmaßnahmen.</p> | <p>Die Auffassung des Landesbauernverbandes wird von der Verwaltungsbehörde geteilt.</p> <p>Für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sind allerdings die jeweiligen LEADER-Aktionsgruppen zuständig. Eine Prüfung der Förderwürdigkeit von Vorhaben durch die Bewilligungsstellen ist in LEADER nicht möglich. Im Rahmen mehrerer Informationsveranstaltungen wurden die Aktionsgruppen deshalb schon frühzeitig darauf hingewiesen und sensibilisiert, dass bereits im Regionalen Entwicklungskonzept Projektauswahlkriterien benannt werden müssen, die die Auswahl der erfolgversprechendsten Vorhaben ermöglichen, ein transparentes und objektives Verfahren garantieren und insbesondere auch der Notwendigkeit nachhaltiger Projekte entsprechend Rechnung tragen.</p> <p>Darüber hinaus wird der MEPL – in Übereinstimmung mit der ESI-Verordnung - die öffentlichen Aufwendungen für die angesprochenen Verwaltungs- und Projektmanagementmaßnahmen auf 25% der gesamten öffentlichen Aufwendungen in LEADER begrenzen.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 7 | <p>MEKA</p> <p>Im neuen MEKA sollen die bereits für 2012 gestrichenen Maßnahmen weiterhin nicht mehr gefördert werden. Dies betrifft die Mulch- und Direktsaat, den Verzicht auf Wachstumsregulatoren und die Grünlandgrundförderung.</p> <p>Darüber hinaus soll die Honorierung folgender wichtiger Maßnahmen ab 2015 gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren • die 4-gliedrige Fruchtfolge • der Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen und • die Begrünung in Dauerkulturen <p>Der LBV fordert nach wie vor die Wiedereinführung bzw. Beibehaltung der g. MEKA-Maßnahmen, da deren positive Wirkung für den Umwelt- und Naturschutz erwiesen ist. Darüber hinaus wurden die genannten Maßnahmen von zahlreichen Betrieben in Anspruch genommen und konnten somit auch eine entsprechende Wirkung in der Fläche entfalten.</p> <p>Im Übrigen ist es völlig unverständlich, dass das MLR sich bspw. gegen die Wiedereinführung der Mulchsaat mit dem Argument sträubt, dass diese nicht mehr förderfähig sei, während sie im bayerischen KULAP weiterhin angeboten wird. Das gleiche trifft für die umweltfreundliche Gülleausbringung zu.</p> <p>Bei den bestehenden Maßnahmen, die fortgeführt werden, kritisiert der LBV insbesondere die Erhöhung des Leguminosenmindestanteils bei der 5-gliedrigen Fruchtfolge und die Forderung des Verzichts auf eine mineralische</p> | <p>Bereits in früheren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass in der neuen Förderperiode Mitnahmeeffekte zu vermeiden sind und Maßnahmen die mittlerweile als zum betrieblicher Standard gehörend anzusehen sind, nicht mehr gefördert werden können.</p> <p>So ist beispielsweise die Förderung der Mulchsaat nicht mehr in den MSL-Fördergrundsätzen der GAK enthalten.</p> <p>Die Erhöhung des Leguminosenanteils bei der Fruchtartendiversifizierung von 5 auf 10% ist in den MSL-Fördergrundsätzen enthalten. Weil es nicht gelungen ist, eine weitere MSL-Maßnahme „Extensive Grünlandbewirtschaftung mit einem Viehbesatz bis max. 1,4 RGV je ha HFF“ ohne Auflage Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung auf Bundesebene einzuführen, ist beabsichtigt in BW eine solche Teilmaßnahme ohne Mitfinanzierung aus GAK-Mitteln anzubieten.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Düngung bei der extensiven Grünlandförderung mit einem Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,4 RGV/ha. Bei Letzterem wäre aus Sicht des LBV eine Kompromisslösung dahingehend möglich, dass man die Maßnahme mit den gleichen Auflagen und mindestens der gleichen Honorierung wie bisher anbietet und zusätzlich eine zweite Stufe mit der Vorgabe „Verzicht auf eine mineralische Düngung einführt“.</p> <p>Bei den neu vorgeschlagenen Maßnahmen im Ackerbau wie Winterbegrünung, Stickstoff-Depotdüngung, Precision Farming sowie eine reduzierte Bodenbearbeitung im Striptill-Verfahren kritisiert der LBV vor allem, dass eine Honorierung nur für Flächen in Frage kommt, die in einem gefährdetem Grundwasserkörper außerhalb von Problem- oder Sanierungsgebieten liegen. Damit würden die Flächen, auf denen solche Maßnahmen möglich wären, von vorneherein stark eingeschränkt.</p> <p>Speziell bei der neuen Maßnahme „Precision farming“ stellt sich für den LBV die Frage, was die Anlage von Lerchenfenstern mit Precision farming zu tun hat. Eine Verknüpfung mit der Auflage Lerchenfenster anzulegen wird daher abgelehnt.</p> <p>Ebenso abgelehnt wird beim Precision farming die zwingende Verknüpfung verschiedener Maßnahmen (Gesamtpaket). Aus Sicht der Praxis sind folgende Kombinationen wünschenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lenksystem und automatische Teilbreitenabschaltung • Lenksystem und teilflächenspezifische N-Düngung sowie Ausbringung von Wachstumsregulatoren (online-Verfahren) • Lenksystem und teilflächenspezifische Grunddüngung (offline-Verfahren) <p>Zudem sollte aus Gründen einer breiteren Akzeptanz beim Precision farming</p> | <p>Die Maßnahme Strip Till soll außer in ggfGWK außerhalb von PSG I auch auf erosionsgefährdeten Flächen gefördert werden.. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Eine Differenzierung des Precision farming in Untermaßnahmen, diverse Stufen etc. kommt auf Grund des damit verbundenen bürokratischen Mehraufwandes nicht in Betracht..</p> <p>Es wird sich zeigen, in wieweit die neuen Tierschutzmaßnahmen von den Landwirten in</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>eine Einstiegsstufe gefördert werden, die bspw. nur aus Lenksystem oder Sensor besteht.</p> <p>Des Weiteren muss bei Precision farming selbstverständlich auch eine einzelbetriebliche und nicht nur eine überbetriebliche Anwendung möglich sein.</p> <p>Bei den tierbezogenen Maßnahmen die neu eingeführt werden sollen, wie MEKA-Sommerweideprämie und der Honorierung verschiedener Stufen der Tierschutzlabels in der Schweine- und Masthühnerhaltung, sieht der LBV aus Grund der hohen Auflagen ebenfalls nur eine sehr beschränkte Wirksamkeit vor.</p> <p>Bei der Sommerweideprämie gehen wir bei dem Begriff "weibliche Rinder" davon aus, dass dieser auch die Mutterkühe beinhaltet.</p> <p>Angesichts der im Entwurf stehenden Vorschläge kommt der LBV insgesamt zu folgendem Fazit: Bislang flächendeckende Maßnahmen, die von der Mehrzahl der Betriebe Anspruch genommen werden konnten (wie bspw. die Mulch- und Direktsaat oder die Grünlandgrundförderung), wurden zu einem großen Teil gestrichelt und durch punktuelle Maßnahmen (wie z. B. die Beschränkung bestimmter ackerbaulicher Maßnahmen auf gefährdete Grundwasserkörper) ersetzt, die zudem noch mit höheren und zahlreichen Auflagen versehen wurden.</p> <p>Sollte das so bleiben, dürfte dies die Anzahl der teilnehmenden Betriebe deutlich einschränken.</p> | <p>Anspruch genommen werden.</p> <p>Bei den weiblichen Rindern ab 1 Jahr handelt es sich um die Nachzucht für Milchkühe.</p> |
| 8 | <p>Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)</p> <p><u>Teil A-Erstaufforstungen</u></p> <p>Die Förderung des Fichten-Mischwaldes mit einem Anteil von 60 Prozent Fichten und</p> | <p>Vorschlag wurde aufgegriffen, Maßnahme ist aber nicht mehr Teil des MEPL</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>40 Prozent Laubholz wäre nach dem neuen Entwurf nicht mehr möglich. Der LBV fordert, dass der Fichten-Mischwald nach wie vor gefördert wird.</p> <p>Zu kritisieren ist ferner, dass die Dauer der Zweckbindungsfrist (s. zuwendungsfähige Ausgaben) aus den Ausführungen nicht ersichtlich ist.</p> <p><u>Teil B-Naturnahe Waldbewirtschaftung</u></p> <p>Zu Umbau in oder Wiederherstellung und ggf. Weiterentwicklung von stabilen standortsgerechten Wäldern: Bisher genügte für der Umbau in Mischbeständen 40 Prozent Laubholz. Dieser Anteil soll nun auf 50 Prozent erhöht werden. Aus Sicht des LBV ist ein Anteil von 40 Prozent Laubholz nach wie vor ausreichend. Auch hier ist die Dauer der Zweckbindungsfrist (s. zuwendungsfähige Ausgaben) nicht ersichtlich.</p> <p>Zu Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen: Bisher musste der Laubholzanteil mindestens 10 Prozent betragen. Dieser Anteil soll nun auf 40 Prozent erhöht werden. Der LBV hält einen Anteil von 10 Prozent Laubholz nach wie vor für ausreichend.</p> | |
| 9 | <p>Umweltzulage Wald (UZW)</p> <p>Der Landesbauernverband kritisiert den geplanten Wegfall der Umweltzulage Wald für die bisherigen Gebietskulissen und verweist auf seine Stellungnahme zur forstlichen Förderung vom 18.05.2012.</p> | <p>Forstliche Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie in Intervallen erfolgen und je nach Bestandesalter und -entwicklung sehr unterschiedlich ausfallen müssen. Sie lassen sich deswegen nicht als standardisierte jährlich wiederholende Maßnahmen darstellen. Dies wäre aber die Voraussetzung für eine Förderung der Waldumweltmaßnahmen in Form von Flächenprämien.</p> <p>Maßnahmen im Erholungs- und Bodenschutzwald sollen zukünftig über eine Projektbezogene Anteilsfinanzierung im Rahmen der VwV</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | Nachhaltige Waldwirtschaft gefördert werden. Die Förderung von Über die VwV Umweltzulage Wald soll auch zukünftig die Förderung von Nutzungseinschränkungen in Natura2000 Waldlebensraumtypen und die Förderung des Nutzungsverzicht beim langfristigen Erhalt von Habitatbaumgruppen erfolgen. Somit entfällt lediglich die Förderung des Wasserschutzwaldes, welche ohnehin nur einen Bruchteil der UZW-Förderung ausgemacht hat. |
| 10 | <p>Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete</p> <p>Der LBV erhält seine Forderung nach einer Honorierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen in benachteiligten Gebieten über die Ausgleichszulage aufrecht. Die natürliche Benachteiligung bei der Bewirtschaftung ist unabhängig von einer Acker- oder Grünlandnutzung. Ein pauschaler Ausschluss von Ackerflächen ist daher nicht gerechtfertigt. Die im Entwurf genannten Obergrenzen sind zu überprüfen. Insbesondere hält der LBV eine maximale Ausgleichszulage von 100 €/ha im benachteiligten Gebiet (außerhalb des Berggebietes) für zu niedrig, da bislang Zahlungen von bis zu 120 €/ha möglich waren.</p> <p>Des Weiteren lehnt der LBV eine Degressionsregelung entschieden ab. Die im Entwurf als Beispiel genannten 100 ha sind angesichts wachsender Betriebsgrößen ohnehin viel zu niedrig angesetzt.</p> | <p>Die Degression ist eine im EU-Recht verankerte Vorgabe und somit umzusetzen. Beim Vorschlag des MLR wird die Degression in Stufen eingeführt und erst ab 100 Hektar beginnen. Allerdings hat der Bund noch keine Vorlage zum GAK-Rahmenplan gemacht. Davon wir abhängen, wie die Degressionsstaffelung tatsächlich aussehen wird.</p> |
| 11 | <p>Wissenstransfer in der Landwirtschaft</p> <p>In Bezug auf diese Fördermaßnahme verweist der LBV nochmals auf seine Stellungnahme zum Bereich „Wissenstransfer und Beratung“ vom 24.08.2012.</p> | <p>Die Stellungnahme wurde bei den bisherigen Überlegungen soweit möglich einbezogen.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Vorbemerkung</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft sowie deren Erzeuger- und Vermarktungsorganisationen bilden das Rückgrat der ländlichen Räume Baden-Württembergs. Sie dienen der Erhaltung der Kulturlandschaft, produzieren sichere Nahrungsmittel sowie nachwachsende Rohstoffe und bieten nicht zuletzt dezentrale Arbeitsplätze. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. vertritt 349 Organisationen im ländlichen Bereich. Diese Genossenschaften werden getragen von 114.000 landwirtschaftlichen Mitgliedschaften. Sie stehen für die Schaffung von Wertschöpfung im ländlichen Raum und tragen durch ihre Organisationsform gezielt zur Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitgliedsbetriebe bei.</p> <p>Die Lebensmittelkette ist durch strukturell sehr stark konzentrierte Unternehmen im Lebensmittelhandel geprägt. Durch die Bündelung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die vertikale Integration von Verarbeitungsstufen stärken Genossenschaften die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette. Auch die Studie „Support for Farmers Cooperatives“ zeigt, dass Genossenschaften einen messbaren positiven Einfluss auf die Rolle der Produzenten in der Wertschöpfungskette haben. In Ländern, in denen landwirtschaftliche Genossenschaften über relevante Marktanteile verfügen, sind die durchschnittlichen Erzeugerpreise höher als in Staaten, in denen Genossenschaften keine Rolle spielen.</p> <p>Darum plädiert der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband, neben der Beibehaltung von Förderprogrammen, die die landwirtschaftlichen Erzeuger direkt fördern, auch für Programme und Maßnahmen zur Förderung der Genossenschaften und der Förderung des genossenschaftlichen Grundgedankens.</p> | |

| Ifd. Nr.: | Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 3 | <p>Bildung / Beratung</p> <p>Aus unserer Sicht ist Förderbedarf gegeben bei Aus- und Fortbildung des genossenschaftlichen Ehrenamtes, Förderung von Beratung nicht nur für Landwirte direkt, sondern auch für deren Vermarktungseinrichtungen. Die Kenntnisse um den genossenschaftlichen Grundgedanken sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Möglichkeiten der Mitgestaltung sollten auch für die Landwirte im Bereich der Aus- und Weiterbildung ausgebaut werden. Die Ehrenamtsschulung der aktiven Genossenschaftsmitglieder ist eine wichtige Voraussetzung für professionelles Arbeiten in einer zunehmend vernetzten und globalisierten Geschäftswelt und zum Erhalt der vernetzten Strukturen des ländlichen Raumes.</p> <p>Die Herausforderungen durch den demografischen Wandel werden über die Landwirte und deren Mitgliedschaft auf die genossenschaftlichen Vermarktungseinrichtungen übertragen. Gerade ältere Arbeitnehmer brauchen in Bezug auf die Arbeitsplatzgestaltung und Weiterbildung ein passendes Angebot. Kompetenz in der Produktion, Kenntnisse in Betriebswirtschaft und Unternehmensführung sowie makroökonomische Kenntnisse im Hinblick auf Märkte und Agrarpolitik sind für Landwirte mit wachsender Betriebsgröße zukünftige Themenfelder, auf denen es sich qualifiziert zu positionieren gilt.</p> <p>Der hohe Anpassungsbedarf in der Landwirtschaft und in den nachgelagerten Genossenschaften erfordert zunehmend qualifizierte Beratung zu klassischen betriebswirtschaftlichen Beratungsthemen. Überbetriebliche Kooperationen müssen organisiert und begleitet werden. Nachfolgeregelungen stellen die Weichen für die Zukunftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes. Dies stellt den Unternehmer vor Fragen des strategischen und operativen Managements, die es durch eigene und fremde Hilfe zu lösen gilt. Durch</p> | <p>Ehrenamtliches Engagement ist zu begrüßen. ELER sieht allerdings keine Förderung des Ehrenamts vor, sondern nur von in der Landwirtschaft Tätigen vor. Zur Förderung des Ehrenamtes sind andere Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Beratungsleistungen können nur für landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.</p> <p>Diese Thematik wird über den ESF abgedeckt.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>ein umfangreiches Beratungsangebot des Baden-Württembergische Genossenschaftsverbandes kann hier zusammen mit den Genossenschaften ein qualitativ hochwertiges Beratungsnetzwerk genutzt und auch weiter ausgebaut werden. Als Konsequenz hieraus begrüßen wir die Aufnahme der Bereiche Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement sowie die Grund- und Spezialmodule für Winzer und die Weinwirtschaft. Wir gehen davon aus, dass der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband als Partner in den jeweiligen Beratungsfeldern gelistet wird.</p> <p>Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn speziell die Themenbereiche rund um die Ehrenamtsschulung zusätzlich in das Förderprogramm mit aufgenommen werden.</p> | <p>Zukünftig erfolgt die Förderung über anerkannte Beratungsorganisationen. Inwieweit Genossenschaften hier anerkannt werden können, ist im Einzelfall zu klären. Grundsätzlich sind wirtschaftliche Interessen auszuschließen.</p> <p>s. oben</p> |
| 4 | <p>Weinbausteillagen</p> <p>Die weinbaulichen Steillagen sind ein wichtiger Bestandteil der baden-württembergischen Kulturlandschaft und ein Zeugnis traditionellen Weinbaus. Gerade Trockenmauern und Böschungen bilden Biotope, in denen sich eine vielfältige Flora und Fauna heimisch fühlt und erhalten werden kann. Zudem besitzen die Steillagen eine hohe Bedeutung und Wert für den Tourismus, v. a. den Oenotourismus und die Naherholung. Wir sind der Auffassung, dass der landschaftsprägende Charakter der Steillagen, in ihrer jetzigen Form, nur erhalten werden kann, wenn ein nachhaltiger Ausgleich der Bewirtschaftungsnachteile erfolgen kann. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband begrüßt daher sehr die geplante Aufstockung des Bewirtschaftungszuschusses im Rahmen des Programms „MEKA“.</p> | <p>Der gemäß ELER-VO für Dauerkulturen mögliche Höchstsatz wird hierbei voll ausgeschöpft.</p> |
| 5 | Pheromon-Einsatz im Weinbau | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung im Weinbau stellt ein bewährtes Verfahren dar, das jedoch höhere variable Kosten verursacht als der Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband befürwortet die Fortführung der Maßnahme. Gleichzeitig fordern wir die Möglichkeit der Flächenausweitung innerhalb des Zeitraums einer laufenden Maßnahme. Hintergrund ist die künftige Möglichkeit der Flächenausweitung im Rahmen des ab 2016 beginnenden Autorisierungssystems für Pflanzrechte und die sich ändernden Betriebsstrukturen unserer Genossenschaften beispielsweise durch Fusionen.</p> | <p>Aus Kontrollgründen (Cross Compliance, anderweitige Grundanforderungen) ist eine Fortsetzung der Förderung nur im Rahmen einer eigenständigen Landesmaßnahme und nicht mehr im Rahmen des MEPL möglich.</p> |
| 6 | <p>Marktstrukturverbesserung</p> <p>Marktstrukturförderung ist ein Beitrag zur Absatz- und Erlössicherung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Der baden-württembergische Verarbeitungs- und Vermarktungssektor benötigt leistungsfähige und schlagkräftige Strukturen, um den Marktansprüchen gerecht zu werden. Hierzu ist aus unserer Sicht die Investitionsförderung nach wie vor ein entscheidendes Instrumentarium, um die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Vermarktungsorganisationen zu stärken. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband begrüßt daher die Fortführung des Programms. Investitionen in die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tragen durch den Einsatz neuester Technik in der Regel auch zur Erhöhung der Ressourceneffizienz bei. Insbesondere Energieeinsparungen können häufig realisiert werden. Durch eine Änderung des MEPL II und laut dem uns vorliegenden Entwurf künftig auch im Rahmen des MEPL III wird ein Nachweis zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes zu erbringen sein. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Akzeptanz praxisnaher und unbürokratischer Lösungen. Das Erstellen zusätzlicher</p> | <p>Eine praxisnahe Umsetzung wird weiterhin angestrebt. Anforderungen der Genehmigungs- und Kontrollinstanzen könnten Anpassungen erforderlich machen.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | Gutachten würde weitere Kosten für die Vermarktungsorganisationen verursachen und somit dem Ziel der Förderung entgegen stehen | |
| 7 | <p>Bürokratieabbau</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle erwähnen, dass wir insgesamt eine Erhöhung des bürokratischen Aufwands innerhalb der ländlichen und landwirtschaftlichen Förderpraxis sehen. Wir warnen vor den Folgen des Zuwachses an Bürokratie für Erzeuger und Unternehmen im ländlichen Raum und insbesondere für den Erhalt der Kulturlandschaft.</p> <p>Die steigenden bürokratischen Anforderungen belasten überproportional Nebenerwerbsswinzer und -landwirte, die häufig unrentable, aber für den Erhalt der Kulturlandschaft sehr wichtige Aufgaben übernehmen. An dieser Stelle sei nur beispielhaft auf die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung verwiesen.</p> <p>Neben den Landwirten und Winzern leiden auch unsere Genossenschaften unter dem hohen bürokratischen Aufwand. Wir appellieren deshalb bei der Ausgestaltung der neuen Förderrichtlinien im Land Baden-Württemberg für einen Abbau der Bürokratie soweit dies möglich ist. Zudem ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig, sich auch auf EU-Ebene für den Bürokratie-Abbau einzusetzen.</p> | |
| 8 | <p>Qualitätsregelungen und Zertifizierungssysteme</p> <p>Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission zur Förderung der besseren Einbeziehung der Erzeuger in die Nahrungsmittelkette mit Hilfe von Qualitätsregelungen, einschließlich Qualitätssicherungssystemen. Um den wachsenden Anforderungen hinsichtlich zusätzlicher Qualitätskriterien in der Wertschöpfungskette gerecht zu werden, müssen neben den Produzenten auch der Verarbeitungs- und Vermarktungssektor in die Systeme zu</p> | <p>In der diskutierten Umsetzung des Art. 16 waren nur Qualitätsregelungen nach EU Recht oder vom Mitgliedstaat anerkannte Qualitätsregelungen vorgesehen.</p> <p>Die Einbeziehung privatwirtschaftlicher Qualitätsregelungen würde a) eine staatliche Anerkennung voraussetzen und b) den Rahmen</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Qualitätsregelungen, einschließlich Zertifizierung, eingebunden werden. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband spricht sich daher dafür aus, dass auch die Vermarktungsunternehmen als direkt nachgelagertes Glied der Nahrungsmittelkette bei der Umsetzung von Qualitätssicherungssystemen gefördert werden.</p> <p>Wir halten neben Qualitätsregelungen, die durch gesetzliche Bestimmungen eingeführt wurden, insbesondere Qualitätsregelungen und Zertifizierungssysteme, die auf Basis einer Marktnachfrage entstanden sind oder Optimierungsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens aufzeigen, für förderwürdig. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf GMP, IFS, VLOG, ISO 9001 etc. verwiesen.</p> <p>Es entstehen unter anderem durch die im Rahmen von Qualitätssystemen üblichen Überwachungs- und Überprüfungsaudits finanzielle Belastungen. Zudem sind die Unternehmen sowohl zur Implementierung dieser Systeme und auch zur kontinuierlichen Weiterentwicklung auf externe Unterstützung angewiesen. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband spricht sich vor diesem Hintergrund vor allem auch für eine Förderung der Beratung zur Implementierung dieser Systeme aus.</p> | <p>verfügbarer Mittel sprengen.</p> <p>Qualitätsregelungen die aufgrund der Marktnachfrage entstehen stellen zudem in vielen Fällen einen „Standard“ dar. Die Förderung sollte auf deutlich abgehobene Qualitätsregelungen beschränkt werden.</p> <p>Weiter würde die geforderte Unterstützung von Vermarktungsunternehmen auf beihilferechtliche Hindernisse stoßen.</p> <p>Die Beratung im Zusammenhang mit Qualitätsregelungen/Vermarktung/Marktorientierung ist wichtig und sollte über entsprechende Module/Teile von Modulen in das Konzept Beratung 2020 eingehen.</p> <p>Qualitätsregelungen wird nicht mehr über den MEPL finanziert.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten | |
|--------------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>1. Agrarinvestitionsförderprogramm</p> <p>In Art. 17, Abs. 1a, sind auf Seite 6 Fördersätze in % angeführt. Hierbei werden Maßnahmen der Rinderhaltung wesentlich geringer gefördert. Gerade Rinderhaltung trägt aber den weitaus grössten Anteil an der Offenhaltung, besonders in Problemlagen. Rinderhaltung sollte deshalb den gleichen Fördersatz erhalten. Besonders technische Einrichtungen der Weidehaltung (Hütten, Tränken, Zäune) sollten vorrangig gefördert werden, auch ausserhalb der Kulissen nach LPR. Dabei müssen Fördermodelle für Kleinbetriebe mit 5 – 15 adulten Rindern gefunden werden. In vielen Gebieten sind solche Betriebe Träger der Landschaftserhaltung. Die erforderliche Umstellung dieser Betriebe auf tiergerechte Laufstallhaltung oder Änderungen bei der Stallungstechnik überfordern diese Betriebe.</p> <p>In Art.19, Abs. 1.b. auf Seite 8 sind u.a. die Fördermöglichkeiten für Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher aufgeführt. Der Tenor dieses Textes ermöglicht auch die Förderung der Erzeugung von Energiemais oder Hirse im Rahmen des Vertragsanbaus für Biogasanlagen. Auch wenn unsererseits keine grundsätzlichen Ressentiments gegen Mais und Hirseanbau bestehen, weisen wir auf die nachteiligen Folgen des flächenintensiven Maisanbaus für die Landschaft und die Artendiversität hin. Wir schlagen vor, die Förderung auf bestimmte, im ökologischen Sinne nicht nachteilige Produkte zu beschränken.</p> | <p>Die Fördersätze für Investitionen in Rinder-ställe können bis zu 30 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben betragen. Sie sind niedriger, weil die baulichen Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung ge-ringer sind als bei anderen Tierarten.</p> <p>Auch bei der Förderung von kleineren Tierhaltungen sollten die gesellschaftlichen Anforderungen hinsichtlich Tierschutz beachtet werden.</p> <p>Das Förderangebot für die Verarbeitung und den Vertrieb von Biomasse meint nicht die Förderung von Biogasanlagen, sondern z. B. die Förderung von Lagerplätzen und die Aufbereitung für Holzhackschnitzel.</p> <p>Im Rahmen der Förderung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben einschliesslich technischer Einrichtungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft („kleines AFP“) ist eine Einschränkung auf eine bestimmte Gebietskulisse nicht vorgesehen.</p> |
| 3 | <p>2. Gewässerökologie</p> <p>Bei der Förderung der Verbesserung der Gewässerökologie wird auch die</p> | |

| Ifd. Nr.: | Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | Möglichkeit der Förderung von Landesbetrieben eröffnet. Ohne einen Verteilungskampf provozieren zu wollen bitten wir, dies zu begründen. Die Mittel des Landes sind begrenzt und es ist mittelfristig zu erwarten, dass die Umsetzung der NATURA 2000 Maßnahmen erhebliche Summen benötigen wird. | |
| 4 | <p>3. Landschaftspflegerichtlinie <u>Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art.28)</u> Unter diesem Thema wird die Förderung der extensiven Ackernutzung und der Umwandlung von Acker in Grünland behandelt. Die Förderung muss in Gebieten mit intensivem Ackerbau und hoher Wertschöpfung in der Lage sein, eine attraktive Alternative zu bieten. Nur dann wird es möglich sein, in den dort meist ausgeräumten Landschaftsstrukturen neue, besonders lineare Elemente einzubringen. In Gebieten mit extensiver oder problematischer Landnutzung besteht diese Notwendigkeit in geringerem Umfang. Die Schaffung von entsprechenden Strukturen ist auch ein Belang des landesweiten Konzeptes zur Biotopvernetzung. Für die Schaffung von Randstreifen sollte eine verwaltungsmässig einfachere Lösung als bisher angewendet gefunden werden. Der Aufwand bei der Herausnahme der Streifen und die Gefahr von Sanktionen führen erfahrungsgemäß dazu, keine Bereitschaft für dieses Programm zu zeigen.</p> <p>Nach der Richtlinie besteht auch die Möglichkeit der Förderung des Maschinenerwerbs für den Einsatz bei der Offenhaltung und Landschaftspflege. In der Vergangenheit gab es diese Förderung auch, sie führte jedoch i.d.R. zum Ausschluss der Förderung der Flächenpflege. Die Begründung war, dass die anfallenden Maschinenkosten (Betrieb, Abschreibung) bereits beim Kauf gefördert worden waren. Deshalb war die Förderung des Maschinenkaufs für Landwirtinnen und</p> | <p>Bei der Förderung von Randstreifen/Altgrasstreifen ist eine größere Toleranz vorgesehen. Allerdings ist noch offen, ob die beabsichtigte Vorgehensweise von der EU akzeptiert werden wird.</p> <p>Für den Abschluss von fünfjährigen Verträgen nach LPR Teil A (Vertragsnaturschutz) bestehen die genannten Einschränkungen i.d.R. nicht. Bei den Sätzen, die nach Maschinenring- bzw. KTBL-Sätzen müssen die Kosten für geförderte Maschinen aus Gründen der Doppelförderung weiterhin abgezogen werden.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Vertragsnehmerinnen nicht interessant. Es sollte eine Möglichkeit gefunden werden, Maschinenerwerb zu fördern, ohne die Vertragspflege auszuschließen.</p> <p>Alle Flächensätze müssen deutlich angehoben und an die aktuellen Preisentwicklungen angepasst werden. Die derzeitigen Flächensätze basieren noch auf den Daten des Jahres 2005.</p> <p>Da die Zahl der ziegenhaltenden Betriebe, besonders im Bereich der Landschaftspflege zugenommen hat begrüßen wir den Extrasatz für Beweidung.</p> | <p>Für die neue Förderperiode wird eine Neukalkulation der Prämien mit voraussichtlich höheren Ausgleichssätzen vorgenommen. Allerdings müssen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dabei berücksichtigt werden.</p> |
| 5 | <p>4. MEKA IV (Art. 28) <u>Umbruchverbot</u> Ein generelles Umbruchverbot benachteiligt Betriebe, welche Fruchtwechsel mit Grünlandflächen, Egartwirtschaft o.ä. betreiben. Hier sollte mit einer Lösung nachgebessert werden.</p> | <p>Ein Grünlandumwandlungsverbot ist bereits Teil diverser Rechtsvorschriften und muss im künftigen „MEKA“ künftig nicht mehr speziell geregelt werden.</p> |
| 6 | <p><u>Streuobstförderung</u> Angesichts des hohen Arbeitsaufwandes für Schnitt und Pflege von Hochstammbäumen muss der bisherige Förderbetrag erhöht werden. Schnitt und Pflege müssen finanziell besser berücksichtigt werden. Dies ist besonders notwendig, um den immer noch rückläufigen Bestand zu erhalten. Bei den entsprechenden MEKA- Förderungen sollte eine Pflegeverpflichtung mit aufgenommen werden.</p> | <p>Der Schnitt und die Pflege von Streuobstbäumen wird künftig über ein eigenes Landesprogramm gefördert werden</p> |
| 7 | <p><u>Herbstbegrünung/Brachebegrünung</u> Die Bearbeitung bzw. das Mulchen der begrüneten Flächen sollte nicht vor Ende Januar erfolgen, um den Lebensraum der begrüneten Flächen als Refugium für Kleinsäuger und Vögel möglichst lange zu erhalten. Dies gilt besonders für Begrünungsflächen in ausgeräumten Agrarlandschaften. Des Weiteren sollten auch Blüh- und Einsaatmischungen anderer</p> | <p>Es bleibt den Landwirten weiterhin unbenommen, den Aufwuchs der Herbstbegrünungsflächen erst im Folgejahr einzuarbeiten.</p> <p>Eine Zulassung diverser Blühmischungen ist</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten | |
|--------------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Institutionen, wie Landesjagdverband, NABU oder BUND, zugelassen werden. Es gibt immer wieder Landwirte, welche beim Einsaatprogramm z.B. des LJV mitmachen wollen, aber am Gebot der ausschliesslichen Nutzung von bestimmten Saatmischungen scheitern.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind auch Flächen mit mehrjähriger Brache und standortgerechter mehrjährig blühender Einsaat.</p> | <p>Administrier- und kontrollierbar</p> |
| 8 | <p><u>Extensive Nutzung von Biotopen</u></p> <p>Hier gilt das gleiche wie bereits unter Nr. 2.3. ausgeführt. Der Entgelt muss so hoch angesetzt werden, dass er als Alternative auch zu Sonderkulturen oder sonstige Anbauverfahren mit hoher Wertschöpfung (Biogas) attraktiv wird.</p> <p>Ggf. könnten hier Sonderregelungen für bestimmte Kulturen getroffen werden.</p> <p>Wie oben ausgeführt, müssen Anreize für intensiv genutzte und deshalb meist auch sehr ausgeräumte Landschaftsbereiche gefunden werden.</p> <p>Die letzte Förderperiode hat deutlich gemacht, dass mit der Ausgestaltung des bisherigen MEKA G keine nachhaltige Sicherung der Mähwiesen möglich ist. Die Ausgleichssätze müssen mindestens verdoppelt werden. Parallel dazu empfiehlt sich dringend eine intensive begleitende Beratung der Betriebe, diese könnte im Interesse einer ganzheitlichen Sicht der Betriebe und ihrer Bestandssicherung auch gefördert werden.</p> <p>Die Förderung des artenreichen Grünlandes war ein Schritt in die richtige Richtung. Leider ist der angesetzte Entgelt hierfür aber mit 60.- €/ha kein Anreiz für eine Extensivierung im Sinne der Artenvielfalt.</p> <p>Der Satz muss auf mindestens 250.- €/ha angehoben werden und mit allen MEKA-Grünlandförderungen kombinierbar sein, damit ein echter wirtschaftlicher Anreiz geschaffen wird, artenreiches Grünland zu schaffen und zu erhalten.</p> | <p>Die Förderung von artenreichem Grünland erfolgt künftig in mehreren Stufen, wobei die Prämien deutlich angehoben werden.</p> <p>Bei der Grünlandförderung ist die alleinige Betrachtung einer einzelnen Teilmaßnahme nicht</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Bisher war die Förderung von Gewässerrandstreifen und die Offenhaltung durch Grünland in Steillagen besser bei der LPR eingebracht, da nur dort ausreichende Pflege- und Bewirtschaftungssätze möglich waren. Die Förderung mittels MEKA kann dies auch übernehmen, jedoch müssen ausreichend hohe Fördersätze möglich gemacht werden. Ein erster richtiger Schritt in diese Richtung ist die Wiedereinführung einer zweiten Steilheits-stufe, diese benötigt aber ebenfalls höhere Sätze, um den Arbeiterschwer-nissen ausreichend Rechnung zu tragen.</p> | <p>zweckmäßig.,Es ist die Grünlandförderung insgesamt zu sehen. Für die Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 50% Hangneigung ist ein Zuschlag vorgesehen.</p> |
| 9 | <p>5. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete Die bisher bestehenden Fördersätze sollten nicht abgesenkt werden. Eine Absenkung müsste dann zumindest durch höhere Sätze bei der MEKA-Förderung für Grünland in Steillagen kompensiert werden. Die AZL ist nach wie vor ein wichtiger, von den LandwirtInnen anerkannter Bestandteil der staatlichen Förderung der Landschaftserhaltung. Ein Absenken wäre ein negatives Signal, welches die Aufgabe der Offenhaltung vielerorts und gerade beim Generationswechsel wieder zum Thema werden ließe.</p> | <p>Die für die Ausgleichszulage zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber dem Antragsjahr 2013 bzw. 2014 nur geringfügig von 31,3 auf 30,00 Mio. € verringert Dafür wird insbesondere im MEKA die Förderung der Hangneigung wesentlich verbessert</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Vieherzeuger-Gemeinschaft e.G. | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Als genossenschaftlich basiertes Unternehmen liegt uns das Fortbestehen unserer tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg sehr am Herzen. Nach den Erfahrungen unserer täglichen Arbeit und wie auch von Herrn Ministerialdirektor Reimer in Weissach geschildert, ist die Situation im Land derzeit leider geprägt von immer weiteren Ausstiegen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung unabhängig der Tierart Rind, Schwein oder Schaaf. Herr Reimer wies deshalb auf die Wichtigkeit der weiteren Basisförderung hin.</p> | |
| 3 | <p>Durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) soll künftig verstärkt der Tierschutz gefördert werden, da nach ELER-VO die „Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit“ als Fördervoraussetzung besteht. Aus unserer Sicht kann eine Investition auch leistungsverbessernd und nachhaltig sein, wenn damit das wirtschaftliche Ergebnis sowie die Produktionsleistungen eines Betriebs stabilisiert bzw. verbessert werden und damit dem Betrieb nachhaltig dessen Lebensunterhalt gesichert wird. Es besteht die Gefahr, dass Neubauten mit einem zusätzlichen Platzangebot, trotz der vorgesehenen Förderung nur in geringem Umfang errichtet werden, da die Wirtschaftlichkeit unter diesen Bedingungen in Summe nicht verbessert wird. Eine Verbesserung der Investitionsbereitschaft der Betriebe ließe sich letztlich nur durch höhere Fördersätze oder geringere Auflagen erreichen.</p> | <p>Baden-Württemberg möchte höhere Markt-anteile in den Premiumsegmenten erreichen. Dazu sind meistens Investitionen notwendig, die mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 40 % gefördert werden können. Bei entsprechender Leistung und Vermarktung kann die Investition auch wirtschaftlich sein. Höhere Fördersätze sind derzeit nicht vermittelbar und auch nicht möglich.</p> |
| 4 | <p>Desweiteren stellt sich für uns die Frage, wie das AFP auf die mit uns zusammenarbeitenden Betriebe der arbeitsteiligen Sauenhaltung angewandt werden wird. Wie Sie wissen, arbeiten wir in Baden-Württemberg mit ca. 50 Betrieben, welche 10.000 Sauen halten, in dieser Form zusammen.</p> | <p>Das AFP ermöglicht die Weiterentwicklung der arbeitsteiligen Sauenhaltung zu einer geschlossenen Ferkelerzeugung bis zu einer Bestandsobergrenze von insgesamt 560 Sauenplätzen.</p> |

| Ifd. Nr.: | Vieherzeuger-Gemeinschaft e.G. | |
|-----------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Die letzten Jahre in der Ferkelproduktion waren geprägt von nicht vollkostendeckenden Erlösen und einem Ausstieg einer Reihe von Betrieben durch die Anforderungen an die Gruppenhaltung im Rahmen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Nach wie vor arbeiten in der arbeitsteiligen Sauenhaltung beispielsweise reine Abferkelbetriebe, die bislang noch nicht über die Möglichkeit verfügten, die eigene Wartehaltung zu schaffen. Diese Abferkelbetriebe erwirtschaften jedoch aufgrund ihrer Größe mit 50 bis zu 140 Abferkelplätzen einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens aus der Sauenhaltung. Unser Bestreben für die nächsten Jahre ist es, diese Betriebe weiter in die Zukunft zu führen, durch z.B. Bau der eigenen Wartehaltung. Ebenso wird sich ein Teil der Betriebe der arbeitsteiligen Sauenhaltung in Richtung geschlossene Ferkelerzeugung entwickeln, also beispielsweise durch Bau von Abferkelplätzen bei vorhandenen Deck- und Wartepätzen. Wir bitten dringend diese wichtigen Entwicklungsschritte im Rahmen des AFPs zu ermöglichen.</p> <p>Desweiteren weisen wir darauf hin, dass auch der Bereich der Ferkelaufzucht – soweit nicht bereits erfolgt – im Rahmen des AFPs berücksichtigt werden sollte.</p> | <p>Ferkelaufzuchtställe können nicht gefördert werden, da hierfür keine baulichen Anforderungen für eine besonders tiergerechte Haltung festgelegt sind. Das Land wird sich beim BMEL dafür einsetzen, dass entsprechende bauliche Anforderungen auch für Ferkelaufzuchtställe definiert werden.</p> |
| 5 | <p>Wir begrüßen die angedachten Maßnahmen im Rahmen des Agrarumwelt- und Klimaschutzprogramms zu den tiergerechten Haltungsverfahren und bitten an dieser Stelle nachdrücklich allen Tierhaltern in den verschiedenen Produktionsstufen die Möglichkeit zu eröffnen, an diesem Programm teilzunehmen. So sollte nicht nur den Schweinemästern, sondern auch den Sauenhaltern und Ferkelaufzüchtern eine Teilnahme ermöglicht werden. Genauso sinnvoll erscheint es, im Bereich der Rinderhaltung neben der Milchviehhaltung</p> | <p>Eine Erweiterung der Tierschutzmaßnahmen auf weitere Tierarten bzw. Haltungsformen wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Zunächst sollten jedoch die Erfahrungen mit den ab 2015 angebotenen Maßnahmen abgewartet werden.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Vieherzeuger-Gemeinschaft e.G. | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | auf Sommerweide auch die Milchviehhaltung in Boxenlaufställen sowie die Färsen- und Bullenmast mit entsprechenden Tierhaltungsauflagen zu berücksichtigen. | |
| 6 | Wir beabsichtigen, uns in die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) als Bindeglied zwischen unseren landwirtschaftlichen Betrieben und den Landesanstalten als wissenschaftliche Institutionen einzubringen, um an dieser Stelle weitere Ideen aus dem Bereich Tierhaltung, Produktionstechnik und Tierschutz für die Zukunft testen und anschließend die Erfahrungen einem breiten Teil der landwirtschaftlichen Tierhalter zugänglich zu machen. | Absicht wird begrüßt. Eine Ausschreibung von möglichen EIP-Projekten ist für das 4. Quartal 2014 vorgesehen. |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | NABU Baden-Württemberg und Landesschafzuchtverband | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Zusammenfassung und Empfehlung Im MEKA sollte ab 2015 auf Basis der GAK Förderbereich 4 D 2.0 (Stand 12.12.2012) eine Grünlandmaßnahme angeboten werden, bei der Betriebe für durch Mutterkühe, Schafe oder Ziegen beweidetes Grünland eine Prämie von 220 €/ha (GAK-Satz) erhalten. Die Betriebe dürfen auf diesen Flächen keine mineralischen N-Dünger einsetzen, müssen allerdings im Gegensatz zur bisherigen MEKA B2-Maßnahme auch nicht ihr komplettes betriebseigenes Grünland anmelden. Diese neue Beweidungsförderung wird im Gegensatz zur Beweidungsförderung in der LPR auch für Weiden außerhalb von Schutzgebieten angeboten. Ein Kombinationsausschluss mit der MEKA-Maßnahme B2 (bisherige Bezeichnung) ist gerechtfertigt.</p> | <p>Im FAKT werden für viehhaltende Betriebe bis 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche und mind. 0,3 RGV je ha Grünland künftig zwei Maßnahmenvarianten angeboten. Die erste Variante nach MSL, d.h. ohne Ausbringung von mineralischem Stickstoff auf den Grünlandflächen. Eine zweite Variante landesspezifische Variante erlaubt den Einsatz von mineralischem Stickstoffdünger. An beiden Teilmaßnahmen können Betriebe mit Mutterkühen, Schafen, Ziegen und anderen Raufutterfressern teilnehmen. Für die MSL-Variante ist ein Prämiensatz von 150 EUR je ha vorgesehen. Für die zweite Variante sind 120 EUR je ha geplant. Bei beiden Maßnahmen ist das komplette Grünland in die Förderung einbezogen. Eine Förderung nur bestimmter Grünlandflächen erscheint weder administrier- noch kontrollierbar und scheidet daher aufgrund des hohen Fehler- und Anlastungsrisikos aus.</p> |
| 3 | <p>Anlass Im Entwurf zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL III) für Baden-Württemberg für die Jahre 2015-2020, wie er am 5.2.2014 in der Konsultationsveranstaltung den Wirtschafts- und Sozialpartner vorgestellt worden ist, fehlt eine Fördermaßnahme zur Unterstützung der Beweidung zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft in den „Normallandschaften“, also auch außerhalb von Schutzgebietskulissen des Naturschutzrechts. Im grün-roten Koalitionsvertrag wurde die Einführung einer Weideprämie vereinbart. Tierarten wurden nicht genannt. Bisher sind zur Förderung der Beweidung und der Tierhaltung folgende</p> | <p>Die Maßnahmen sind nicht auf bestimmte Gebiete oder Kulissen begrenzt.</p> |

| Ifd. Nr.: | NABU Baden-Württemberg und Landesschafzuchtverband | |
|-----------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Maßnahmen im MEPL III-Entwurf vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerweide im MEKA, allerdings nur für Milchkühe (auf Basis GAK-Maßnahme Förderbereich 4, F mit der Zielsetzung Tierwohl) • Unterstützung von Beweidung über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) innerhalb von Schutzgebietskulissen des Naturschutzrechts wie NSG, besonders geschützte Biotope, Natura 2000, etc. <p>Unterstützung der Grünlandnutzung in tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV/ha (in Anlehnung an die bisherige MEKA-Maßnahme B2); diese Maßnahme ist zur Kofinanzierung durch den Bund auf der Basis der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), Förderbereich 4 D vorgesehen, weshalb gegenüber der jetzigen MEKA B2-Maßnahme ab 2015 die Verschärfung greifen wird, dass die Betriebe auf ihrem kompletten Grünland auf den Einsatz von mineralischen Stickstoff-Düngern verzichten müssen. Diese Maßnahme ist nicht an die Weidehaltung gebunden, die Stallhaltung der Tiere ist ausreichend.</p> | <p>Neben der MSL-Variante wird eine landesspezifische Variante angeboten, bei der mineralische Stickstoffdüngung möglich ist.</p> |
| 5 | <p>Nach wie vor diskutiert, im MEPL III-Entwurf bisher aber nicht enthalten, ist ein Raufutterfresserzuschlag in der Ausgleichszulage (AZL) für benachteiligte Gebiete. Auch dieser wäre aber nicht an die Weidehaltung gebunden und auch keine Unterstützung für die Beweidung außerhalb benachteiligter Gebiete.</p> <p>Nicht kommen wird zudem in Deutschland die von der EU als nationale Option ermöglichte Einführung einer teilgekoppelten Prämie in der 1. Säule, die man für Weidetiere zur Landschaftspflege hätte anbieten können.</p> | <p>Raufutterfresserhaltende Betriebe können über die in der Ifd. Nr. 2 beschriebenen FAKT-Grünlandmaßnahmen gefördert werden.</p> |
| 6 | <p>Zwischenresümee:</p> | <p>Siehe Kommentar zu Ifd. Nr. 5</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | NABU Baden-Württemberg und Landesschafzuchtverband | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | Der vorgelegte MEPL-Entwurf weist bei der Beweidungsförderung gravierende Lücken und Defizite auf bei: Der Großteil der Betriebe mit Beweidung, so wie sie von der Gesellschaft aus Gründen des Landschaftsbilds und des Tierwohls gewünscht wird und wie sie naturschutzfachlich sinnvoll ist, würde keinen Ausgleich für seinen Mehraufwand gegenüber reinen Heuverkaufs- oder Stallhaltungsbetrieben bekommen. | |
| 7 | <p>Wie kann diese Förderlücke im MEPL III-Entwurf sinnvoll geschlossen werden?</p> <p>Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK, Stand 12.12.2012) bietet im Förderbereich 4, Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung mehrere Optionen für aus dem Bundeshaushalt kofinanzierte Grünlandmaßnahmen. Im Förderbereich D, Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland, bietet sich die Maßnahme 2.0, „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“, an.</p> <p>Für diese GAK-Fördermaßnahme ist nicht nur die Beweidung zulässig, sondern das Bundesland kann diese als Zusatzaufgabe auch mit einer bestimmten Nutztierart vorschreiben (z.B. Ziegen oder Schafe), so dass damit die Beweidung nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch wird. Wie bei allen aktuellen GAK-Maßnahmen im Förderbereich 4 D ist auch bei dieser Maßnahme der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern untersagt, allerdings müssen die antragstellenden Betriebe nur bestimmte Grünlandflächen anmelden. Sie müssen also nicht ihr komplettes Betriebsgrünland zur Förderung nach dieser Maßnahme anmelden und können damit – im Gegensatz zur im MEKA geplanten Grünlandmaßnahme „extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Viehbesatz 0,3 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche“ – innerhalb ihres</p> | Durch das zusätzliche Angebot einer landesspezifischen Grünlandmaßnahme, bei welcher der Einsatz von mineralischem Stickstoff auf Grünland gestattet ist, wird die geschilderte Förderlücke geschlossen. |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | NABU Baden-Württemberg und Landesschafzuchtverband | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | Betriebsgrünlands differenzieren: einerseits Winterfuttermittelgewinnung auf Teilflächen unter Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern, andererseits extensive Bewirtschaftung /Beweidung ohne mineralische Stickstoffdünger auf anderen Grünlandflächen. | |
| 9 | Als Prämienhöhe sieht die GAK für diese Maßnahme 150 Euro/ha vor, in Kombination mit der möglichen Zusatzaufgabe „Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart“ sind weitere 70 Euro/ha, zusammen also 220 Euro/ha, vorgesehen. Wie üblich bei der GAK kann ein Bundesland diese Standard-Zuwendungshöhe um 30% nach oben oder unten anpassen (d.h. im konkreten Fall bei 220 €/ha minimal 154 €/ha bis maximal 286 €/ha). | Die genannte MSL-Maßnahme wird aus den unter Ifd. Nr. 2 genannten Gründen nicht in BW angeboten. |
| 10 | Eine Prämienhöhe von 220 Euro/ha ist eine für eine extensive Beweidung mit Mutterkühen, Ziegen oder Schafen unter Normalbedingungen angemessene Aufwandsentschädigung (zusätzlich zu der Direktzahlung aus der 1. Säule und ggf. weiteren kombinierbaren Agrarumweltmaßnahmen aus dem MEKA). Für eine besonders extensive Beweidung unter erschwerten Standortbedingungen und erhöhten naturschutzfachlichen Auflagen, wie sie in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht regelmäßig bestehen, sind sehr wohl auch höhere Zuwendungshöhen nötig und über die Landschaftspflegeleitlinie dann auch möglich. | In speziellen Fällen kann der Abschluss eines LPR-Vertrages sicherlich angebracht sein. |
| 11 | Die in diesem Papier vorgeschlagene Beweidungsmaßnahme nach GAK 4 D 2.0 sollte nicht kombinierbar sein mit der im MEKA geplanten Grünlandmaßnahme „extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Viehbesatz 0,3 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche“ (130 €/ha). Sie sollte sehr wohl kombinierbar sein für ökologisch wirtschaftende Betriebe mit entsprechender MEKA-Förderung, allerdings wäre in dieser Kombination | Eine Kombination der Maßnahmen Grünlandbewirtschaftung bis 1,4 RGV je ha HFF und Öko-Grünlandförderung ist nicht möglich. |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | | NABU Baden-Württemberg und Landesschafzuchtverband | |
|-----------|--|--|--|
| | | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | eine Absenkung der Beweidungsprämie gerechtfertigt, da Biobetriebe ohnehin auf mineralische Stickstoffdünger verzichten müssen. | |
| 12 | | Zu diskutieren ist, wieweit auch die Beweidung mit Pferden durch die vorgeschlagene Beweidungsprämie im MEKA förderfähig sein soll. | Pferde sind RGV und zählen somit auch zum RGV-Besatz. |
| 13 | | Erwartbare Flächeninanspruchnahme und Finanzauswirkungen: Da eine vergleichbare Beweidungsmaßnahme bisher im MEPL nicht angeboten worden ist, fehlen bezüglich der Akzeptanz durch landwirtschaftliche Betriebe Erfahrungswerte aus früheren Antragsjahren. Wenn man in einer ersten Schätzung von ca. 20% der Grünlandfläche im Land ausgeht, die über Mutterkühe, Schafe oder Ziegen voll beweidet werden, wären dies rund 100.000 ha. Wenn gleichzeitig aber ein Kombinationsausschluss mit der im MEKA geplanten Grünlandmaßnahme „extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Viehbesatz 0,3 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche“ gelten würde, ständen dem Finanzmehrbedarf durch die Beweidungsmaßnahme Einsparungen beim MEKA-Finanzrahmen an anderer Stelle gegenüber. | Die Frage stellt sich so nicht, weil der GAK Förderbereich 4 D 2.0 in BW nicht zum Tragen kommt. |
| 14 | | Wie alle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen würde auch die Beweidungsmaßnahme zu 75% aus dem ELER-Fonds der EU kofinanziert. Bei einer gleichzeitigen GAK-Kofinanzierung würden sich der Bund und das Land die restlichen 25% teilen. | Der EU-Kofinanzierungs-Anteil bei FAKT soll 55% betragen. |
| 15 | | Fazit Eine Beweidungsprämie für Mutterkühe, Schafe und Ziegen sollte und kann eingeführt werden. | Siehe Kommentar zu Ifd. Nr. 2. |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| 2 | <p>Stellungnahme des BLHV zu den Vorschlägen des MLR für geplante Maßnahmen im MEPL III finanziert aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds</p> <p>Der BLHV hat sich bei der Konsultationsveranstaltung in Weissach am 05. Februar 2014 zu den Maßnahmenvorschlägen des MLR geäußert. Gremien des BLHV haben sich mit den Vorschlägen eingehend befasst. Der Verbandsausschuss des BLHV hat seine berufsständischen Anliegen mit dem MLR erörtert.</p> <p>Nachfolgend nimmt der BLHV zu den vom MLR vorgeschlagenen einzelnen Maßnahmen und zu grundsätzlichen Dingen Stellung.</p> | |
| 3 | <p>Zum AFP und kleinen AFP</p> <p>Das MLR hat bereits für 2014 Änderungen des AFP vorgenommen. Ab 2015 soll ein kleines AFP in der LPR eingeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Der BLHV spricht sich dafür aus, das förderfähige Investitionsvolumen bei 1 Mio. Euro zu belassen. → Der Junglandwirtezuschuss bis 20.000 Euro sollte im AFP (ähnlich wie bspw. in RLP und Hessen) erhalten bleiben, um dem hohen Investitionsbedarf von Junglandwirten nach der Niederlassung gerecht zu werden. → Der BLHV begrüßt die Einführung eines kleinen AFP zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen auch außerhalb von Naturschutzkulissen. | <p>Das förderfähige Investitionsvolumen wurde von 1 Mio. Euro auf 750.000 Euro abgesenkt, um mehr landwirtschaftliche Unternehmen fördern zu können. Im Übrigen wird auf die Antwort S. 9 verwiesen.</p> <p>Der Junglandwirtezuschuss wird eingestellt, weil im Rahmen der ersten Säule eine besondere Förderung für Junglandwirte durch Zuschläge bei der Betriebsprämie eingeführt wird.</p> <p>Die Förderung von Flächenkauf für den Naturschutz kommt nur für naturschutzwichtige Grundstücke infrage, die in der Regel für</p> |

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>→ Flächenkauf für den Naturschutz sollte nicht gefördert werden, da sich dies negativ auf den Grundstücksmarkt für Landwirte auswirkt.</p> | <p>Landwirte von untergeordnetem Interesse sind. Außerdem darf der Kaufpreis den ortsüblichen Verkehrswert nicht übersteigen, sodass keine negative Auswirkung auf den Grundstücksmarkt zu befürchten ist.</p> |
| 5 | <p>Zum MEKA</p> <p>ELER erweitert die Agrarumweltprogramme ab 2015 um den Bereich Klimaschutz. Vorschläge zu einer neuen Namensgebung für den bisherigen Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich sind angefragt. Marktentlastung ist kein Ziel mehr.</p> <p>→ Vorschlag: MEKA = „Maßnahmen zur Entwicklung von Klimaschutz und Agrarumwelt“</p> | <p>Hierzu ist zwischenzeitlich eine Entscheidung gefallen. Das Agrarumwelt- und Klimaschutzprogramm des Landes heißt ab 2015 FAKT = Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl.</p> |
| 6 | <p>Kombination von MEKA mit Greening</p> <p>Zur Erbringung des ökologischen Vorrangs im Rahmen des Greenings der GAP 2015 können Landwirte aus verschiedenen Maßnahmen auswählen. Der Verlust von produktiver Fläche kann durch Kombination mit Umwelt- und Klimaschutz-Zielsetzungen von AUMK begrenzt werden.</p> <p>→ Der BLHV schlägt vor, dass Maßnahmen, die in Deutschland als Greeningmaßnahme angeboten werden, im MEKA grundsätzlich gestaffelt (geringere Dotierung bei Doppelanrechnung) gefördert werden können.</p> | <p>Die FAKT-Maßnahmen „Fruchtartendiversifizierung“ und „Brachebegrünung mit Blühmischungen“ können gleichzeitig zur Erbringung des Greenings genutzt werden.</p> |
| 7 | <p>MEKA-Maßnahme extensiver Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha HFF</p> | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Die AMK hat die Raufutterfresserprämie, die in der ersten Säule politisch nicht zustande kam, in die zweite Säule verwiesen. Dies unterstützt die Forderung des BLHV, Grünland über die Haltung von Raufutterfressern zu fördern.</p> <p>Der MLR-Vorschlag würde entsprechend der GAK-MSL-Maßnahme 1.0 „Extensive Nutzung des Dauergrünlandes“ zahlreiche Landwirte ausschließen, die weiterhin mineralischen Stickstoff auf Grünland aufbringen wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der BLHV begrüßt, dass das Land angekündigt hat, eine Untermaßnahme für Betriebe mit Einsatz von mineralischem Dünger außerhalb der GAK anzubieten. ➔ In Gebieten mit traditioneller Egartwirtschaft ist Wechselwirtschaft zuzulassen. | <p>Eine entsprechende Teilmaßnahme wird mit dem MEPL III bei der EU eingereicht werden.</p> |
| 9 | <p>MEKA-Sommerweideprämie Eine Weideprämie hilft dem Tierwohl, dem Tourismus und der Artenvielfalt.</p> <p>Eine Weideprämie planen Österreich und Bayern auch für Mutterkühe, Schafe und Ziegen. Österreich begrenzt diese Maßnahme auf Betriebe mit Ställen und ganzjähriger Tierhaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der BLHV begrüßt, dass das Land eine Weideprämie einführen will. ➔ Die Weidehaltung mit Ziegen, Schafe und Mutterkühe ist gleichzustellen mit Milchkühen und weiblichen Rindern, da sie die | <p>In der bisherigen Förderperiode werden in Bayern neben Milch- auch Mutterkühe gefördert. Die Finanzierung findet allerdings außerhalb der GAK und ohne EU-Mittel statt. Schafe und Ziegen werden nicht gefördert. In der neuen Förderperiode sollen ebenfalls Mutterkühe eine Sommerweideprämie erhalten können. Aus verschiedensten Gründen wird die Maßnahme außerhalb des bayrischen „MEPLs“ als Staatsbeihilfe angeboten. Die Zustimmung der EU bleibt abzuwarten. Im Measure fiche zu Art.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|-----------|---|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>gleichen gesellschaftlichen Leistungen erbringen. Der BLHV empfiehlt dem MLR, sich bei der Ausgestaltung dieser Maßnahme mit Bayern und Österreich abzustimmen, um eine EU-Zustimmung zu erhalten.</p> <p>→ Es ist sicherzustellen, dass die Auflagen im Hinblick auf Tierbewegungen praktikabel sind und wenig Verwaltungsaufwand für den Betrieb bedeuten.</p> | <p>33 der ELER-VO ist ein Ausgleich für die Schaffung eines Zugangs ins Freie möglich. Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung findet hierzulande üblicherweise im Freien statt.</p> |
| 10 | <p>MEKA-Hangneigung 25% / 35%</p> <p>Die Übertragung der Handarbeitsstufe der Ausgleichszulage in den Meka ist ein Beitrag zur Vereinfachung und zur Berücksichtigung von steilen Lagen außerhalb der benachteiligten Gebiete. Das Ziel der Offenhaltung (Kulturlandschaft) steht hierbei im Vordergrund.</p> <p>MEKA II hatte eine zweite Hangneigungsstufe bei 35 %. Die Wiesenbewirtschaftung mit Standardschleppern ist in diesen sehr steilen Lagen stark erschwert oder unmöglich.</p> <p>→ Die Fördersätze je Hektar sind in der ersten Stufe (ab 25 % Hangneigung) anzuheben, um den hohen Erschwernisnachteil auszugleichen.</p> <p>→ Eine zweite Stufe ist erforderlich für Steillagen-Grünland ab 35 % Hangneigung.</p> | <p>Aufgrund der im MEKA II gemachten Erfahrungen ist die Wiedereinführung einer Hangneigungsstufe 35-50% nicht nochmals vorgesehen. Es wurde dagegen die sogen. Handarbeitsstufe mit über 50% Hangneigung in FAKT übernommen, so dass diese Steilstlagen künftig auch außerhalb der benachteiligten Gebiete gefördert werden können.</p> |
| 11 | <p>Meka-Messerbalken Artenvielfalt und Steillage</p> <p>In Hanglagen ist die Mahd von Grünland besonders aufwendig.</p> <p>→ Ein finanzieller Ausgleich für den hohen Aufwand des</p> | <p>Der bislang auf FFH- Mähwiesen innerhalb Natura 200 und § 32 Biotope begrenzte Messerbalkenschnitt kann künftig auf allen</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | Messerbalkenschnitts in Hanglage wäre ein Beitrag zur Fortsetzung der Bewirtschaftung und zum Erhalt der Wiesenflora. | artenreichen Grünlandbeständen gefördert werden. |
| 12 | <p>MEKA-Ökolandbau Biologische Betriebe sind grundsätzlich in einem hohen Maße marktorientiert. Die heimische Erzeugung kann die hohe Nachfrage nach Ökoprodukten nicht bedienen. Es gibt bei zahlreichen konventionellen Betrieben ein Interesse an der Umstellung. In der zweijährigen Umstellungs-phase ist eine Vermarktung der Umstellungsware nur zu einem geringeren Preis als für Ökoware möglich. Ökologische Produktionsweisen haben auf Raufutterflächen je nach Stallhaltung und Vermarktungsprodukt (Milchvieh-, Fleischvieh-, Pensions-, Jungvieh-, Heu-, Pflege-Betrieb) eine sehr unterschiedliche Kostensituation. (Österreich fördert Grünland mit 70 Euro/ha und in einer zweiten Stufe ab 0,5 RGV/ha Futterfläche mit 225 Euro/ha)</p> <p>Es ist unverständlich, dass Ökobetriebe für aufwendige FFH-Auflagen bisher keinerlei Ausgleich erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Beim Einstieg in den Ökolandbau sollten Landwirte einmalig zwei Jahre lang eine erhöhte Öko-Förderung erhalten. → Ökoförderung für Grünland und Ackerfutter sollte nur in Verbindung mit der Haltung von Raufutterfressern angeboten werden. | <p>Eine Einsteigerprämie ist für die zwei Umstellungsjahre vorgesehen.</p> <p>Wie im MEKA werden auch in FAKT Öko-Betriebe mit und ohne Tierhaltung gleich gefördert, auch beim Grünland. Für 2015 ist vorgesehen, dass hierbei auch die sehr extensiven Grünlandflächen eine Förderung mit abgesenktem Prämienatz bekommen. Bisher wurden diese Fläche bei Ökolandbau und</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | Eine (zumindest teilweise) Kombination mit FFH-Meka-Förderung muss zulässig sein. | Völligem Verzicht auf chemisch synthetische Produktionsmittel nicht gefördert. Die FFH-Mähwiesenförderung wird sich deutlich erhöhen. Von dieser Erhöhung können auch die Ökobetriebe profitieren. |
| 13 | <p>MEKA-FFH</p> <p>Die Feststellung des Verschlechterns oder Verschwindens der FFH-Eigenschaft ist bei FFH-Wiesen aus landwirtschaftlicher Sicht häufig fehlerbehaftet. Auch wenn dem Bewirtschafter kein konkretes Verschulden für vorausgegangene Verschlechterung nachgewiesen werden kann, wird er vom Land zur aufwändigen Wiederherstellung von FFH-Wiesen verpflichtet, die eine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Praktiken bedeutet. Nach Auskunft des MLR lässt die EU die Förderung der Wiederherstellung nicht zu.</p> <p>→ Der BLHV empfiehlt, die Umsetzung der FFH-Richtlinie so zu ändern, dass die Wiederherstellung entsprechend Priorität 4 („Wiederherstellung“) gefördert werden kann.</p> | Es gibt hierzu die eindeutige Aussage der KOM, dass eine Förderung in diesen Fällen nicht zulässig ist. |
| 14 | <p>MEKA –Begrünung im Acker-/Gartenbau sowie Begrünungsmischungen</p> <p>Begrünungen erbringen auch in Dauerkulturen positive Effekte für das</p> | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|-----------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Landschaftsbild, Umwelt und Klima. Blühmischungen sind machbar in Kombination mit biologischen Bekämpfungsmethoden (Insektizidverzicht).</p> <p>Das Saatgut für Begrünungsmischungen ist deutlich teurer als für eine Senfbegrünung.</p> <p>Der Wintereinbruch ist in Höhenlagen früher.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Begrünungsmaßnahme ist auch für Dauerkulturen anzubieten. Dies könnte verbunden werden mit der Verpflichtung, mindestens ein Mal während des Verpflichtungszeitraumes jede zweite Gasse anzusäen. → Für Begrünungsmischungen ist eine Kombination mit Greening in einer zweiten Stufe (mit einem reduzierten Prämiensatz) anzubieten. → In Höhegebieten über 600 m muss der Zeitpunkt der Einarbeitung um einen halben Monat vorverlegt werden. | <p>Die Begrünung in Dauerkulturen entspricht inzwischen dem betriebsüblichen Standard. Über FAKT können nur Maßnahmen gefördert werden, die über ein übliches Referenzverfahren hinaus reichen.</p> <p>Eine Fläche mit Begrünungsmischungen kann entweder als ÖVF in der 1. Säule angerechnet oder über FAKT gefördert werden, d.h. es erfolgte eine klare Trennung zwischen 1. und 2. Säule,</p> <p>Eine Differenzierung scheidet aus Gründen der Administrierbarkeit auch in der neuen Förderperiode aus.</p> |
| 15 | <p>Brachebegrünung mit Blühmischungen</p> <p>Die EU hat seit 2007 die Brache als marktpolitisches Instrument aufgegeben.</p> <p>Das Land hat ein Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Abstand von 5 Metern zu Gewässern eingeführt. Ein finanzieller Ausgleich hierfür ist aus Akzeptanzgründen</p> | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|-----------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>unverzichtbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine Kombination mit Greening ist in einer zweiten Stufe (mit einem reduzierten Prämiensatz) zuzulassen. → Die Anwendung der Maßnahme muss auch im Gewässerrandstreifen (5 Meter) ohne Abschlag möglich sein. → → Verschiedene Saatgutmischungen sind zuzulassen, die sich für die Bienenweide oder für die Jagd (Äsung) eignen. | <p>In FAKT werden zwei Varianten der Brachebegrünung mit Blümmischungen angeboten werden. Während die erste Variante nicht gleichzeitig als ÖVF angerechnet werden kann, kann die zweite Variante, mit einem verringerten Prämiensatz, gleichzeitig als ÖVF dienen.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen können voraussichtlich auch als ÖVF angerechnet werden.</p> <p>Neben einjährigen Blümmischungen mit Aussaat im Frühjahr, werden auch überjährige Mischungen mit Aussaat im Herbst angeboten werden. Die Aspekte Bienenweide und Wildäsung werden bei der Ausgestaltung mit berücksichtigt.</p> |
| 16 | <p>Meka-Maßnahmen in WRRL gGWK</p> <p>Die vom MLR vorgeschlagenen Maßnahmen zielen vor allen Dingen auf die Verringerung des Nitrateintrages auf Ackerflächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL ab. Die geplante Begrenzung auf kleine Teilgebiete würde den bisherigen Schwerpunkt im Meka I bis MEKA III für den großflächigen Grundwasserschutz erheblich schwächen. Der bisherige Weg zur breitflächigen Nitratverringierung in Baden-Württemberg, wie er mit dem Messnetz der LUBW, s. Anhang, dokumentiert ist, ist sehr erfolgreich.</p> | <p>Die Maßnahmen werden über FAKT gezielt in den gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|-----------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>→ Diese Maßnahmen sollten auf allen Ackerflächen in Baden-Württemberg angeboten werden, um einen flächenhaften Effekt der Verringerung von N-Emissionen zu erzielen.</p> | <p>angeboten, weil dort der größte Handlungsbedarf besteht.</p> |
| 17 | <p>Vorschlag für eine neue MEKA-Maßnahme: Einsatz von Düngern mit Nitrifikationsinhibitoren“</p> <p>Die Vorschläge des MLR zur Verringerung von Nitrateinträgen und zur Eindämmung klimaschädlicher Gase haben eine geringe Breitenwirkung.</p> <p>→ Ergänzend schlägt der BLHV eine neue Maßnahme im MEKA vor: „Einsatz von Düngern mit Nitrifikationsinhibitoren“, s. Anhang</p> | <p>Mit der N-Depotdüngung mit Injektion wird auf in der Wasserkulisse gelegenen Ackerflächen in FAKT bereits eine Maßnahme angeboten, bei der die gesamte mineralische Stickstoffdüngermenge im Frühjahr als Depotdüngung durch Injektion zur ausgewählten Kultur ausgebracht wird.</p> |
| 18 | <p>Zur Ausgleichszulage</p> <p>ELER lässt höhere Ausgleichssätze als bisher zu (250 Euro /ha, in Berggebieten 450 Euro/ha).</p> <p>Die Ausgleichszulage hat das Ziel, der Nutzungsaufgabe entgegenzuwirken. Für den Grünland-erhalt ist die Haltung von Raufutterfressern die entscheidende Grundlage. Das Land steht in der Pflicht, zur Plausibilisierung der Benachteiligung den Einkommensrückstand zu Gebieten darzustellen, die nicht von der Natur benachteiligt sind.</p> <p>Bei einer differenzierten Analyse wird sich herausstellen, dass die Benachteiligung stark ausgeprägt ist in Betrieben mit ganzjähriger</p> | <p>Die erforderliche Prämienkalkulation erfolgt in BW durch das KTBL. Diese Berechnungen zeigen, dass in Baden-Württemberg eine Förderung in der vorgeschlagenen Höhe nicht zulässig ist.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich Bedenken, ob ein solcher Zuschlag mit Art. 31 der VO (EG) 1305/2013 - Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste der Erzeugung in den benachteiligten Gebieten - vereinbar ist, d.h. die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme ist in Frage zu stellen.</p> <p>Das MLR priorisiert einen RGV-Zuschlag im Rahmen des FAKT. Damit wäre auch das breitere</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Tierhaltung und Ställen. Österreich gewährt Betrieben mit einem Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha eine höhere Ausgleichszulage, um den Kosten der Tierhaltung zu entsprechen. Der Tierbesatz ist über HIT automatisiert ablesbar, so dass dies ohne größeren Verwaltungsaufwand auch in Baden-Württemberg machbar wäre.</p> <p>Steillagengebiete bedeuten erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse.</p> <p>Das MLR will Ackerflächen aus der Förderung herausnehmen, da aufgrund der Preissituation bei Ackerfrüchten keine Gefahr der Nutzungsaufgabe für Ackerland besteht. Die Entwicklung der Märkte lässt sich aber nicht sicher prognostizieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Ausgleichszulage ist gegenüber bisher anzuheben. ➔ Der BLHV fordert einen Vieh-Zuschlag bis zur ersten RGV je ha oder hilfsweise einen Zuschlag für Betriebe mit mehr als 0,2 RGV/ha HFF ➔ Steillagengebiete außerhalb des benachteiligten Gebietes müssen eine Ausgleichszulage mindestens in Höhe wie das Berggebiet erhalten. Im Zweifel sind diese Gebiete im Zuge einer Neuabgrenzung den Berggebieten zuzuordnen. ➔ Das Land sollte zumindest für den Fall sinkender Preisen bei Ackerfrüchten eine grundsätzliche Fördermöglichkeit für Ackerflächen vorsehen. | <p>landesweite Angebot statt der Kulissenbeschränkung möglich.</p> <p>Gebiete (z.B. Steillagen), außerhalb der benachteiligten Gebiete können nach Art. 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Rahmen der Ausgleichszulage nicht gefördert werden. Die Vorgaben der EU für die Abgrenzung der Berggebiete lässt keinen weiteren Gestaltungsspielraum zu.</p> <p>Im Rahmen des FAKT sollen für die besonders steilen Flächen (über 50 % Hangneigung) Ausgleichsleistungen in Höhe von 170 € je ha gewährt werden. Die Ausgleichszulage in den Berggebieten beträgt zwischen 100 und 150 Euro je ha. Somit sind die Steillagengebiete außerhalb der benachteiligten Gebiete den Berggebieten gleichgestellt.</p> |
| 19 | <p>Zur Umweltzulage Wald</p> <p>Der Bauernwald ist ausgenommen aus der Förderung der ersten Säule.</p> | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|--|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Das MLR beabsichtigt die Streichung der Umweltzulage für Bodenschutzwald, Erholungswald und Wasserschutzwald. Weitere Erschwernisse sind in Folge des Bundeskartellamtsverfahrens für den privaten Waldbesitz zu befürchten.</p> <p>Der Kleinprivatwald nutzt das Produktionspotential zu wenig. Der Holzeinschlag im Privatwald liegt mit 2,5 FM/ha weit unter dem Zuwachs von über 10 FM. Eine Steigerung der Holzmobilisierung wäre im Interesse des Klimaschutzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Mobilisierung von Holz aus dem Kleinprivatwald muss Vorrang haben vor Aufforstung und Anlage von Kurzumtriebsplantagen: Das Land soll Anreize geben für die aktive Bewirtschaftung des Privatwaldes. ➔ Standörtliche Erschwernisse durch Hängigkeit und Erholungssuchende müssen weiterhin ausgeglichen werden. | <p>Vorschläge werden berücksichtigt, Die entsprechenden Maßnahme sind aber nicht mehr Teil des MEPL</p> <p>Förderung erfolgt zukünftig über Anteilsfinanzierung konkreter Vorhaben im Bodenschutz- und Erholungswald. Die entsprechenden Maßnahme sind aber teilweise nicht mehr Bestandteil des MEPL</p> |
| 20 | <p>Nachhaltige Waldwirtschaft</p> <p>Am Markt ist Nadelholz gut gefragt. Bei der Förderung von Erstaufforstungen und von Umbau von stabilen standortgerechten Wäldern wurde der Anteil der beizumischenden Laubbaumanteile erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die bisher bei der Förderung vorgegebenen Anteile von Laubholz reichen für das Erreichen stabiler Mischwälder aus. | <p>Vorschlag wurde aufgegriffen, Maßnahme ist aber nicht mehr Teil des MEPL</p> |
| 21 | Finanzausstattung | |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p>Die Mittelausstattung der Zweiten Säule wird im Programmplanungszeitraum um 5 Prozent ansteigen trotz verringerter Mittelzuweisung für Deutschland. Dies wird ermöglicht durch Umschichtung von 4,5 Prozent der Mittel (91 Mio. Euro) aus der ersten Säule, die dort nicht mehr für einkommenswirksame Direktzahlungen an Landwirte zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Agrarministerkonferenz hat eine politische Zweckbindung für die Umschichtungsmittel beschlossen. Das MLR hat noch nicht über die Dotierung der jeweiligen Maßnahmen und die Kombinationsmöglichkeiten informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der BLHV erwartet, dass das Land Baden-Württemberg Haushaltsmittel in bisherigem Umgang für die Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung stellt und die Umschichtungsmittel zusätzlich bei den Landwirten ankommen. ➔ Das MLR soll Informationen vorlegen über die Verteilung der Mittel auf die jeweiligen Schwerpunkte, über die Dotierung der einzelnen Maßnahmen und die Kombinationsmöglichkeiten. | <p>Bei der Konsultation in Weissach wurde eine Übersicht über die geplante Verteilung der ELER-Mittel vorgelegt.</p> <p>Der indikative Finanzplan des MEPL III berücksichtigt die Auflagen der Kommission für Haushalt und Verwaltungsstruktur.</p> |
| 22 | <p>Zeitlicher Rahmen</p> <p>Die EU hat ein Übergangsjahr eingeführt, da der ursprüngliche Zeitplan für die politische Beschlussfassung nicht eingehalten werden konnte. In Niedersachsen stellen Landwirte bereits Anträge für Agrarumweltmaßnahmen. Österreich hat seinen Entwicklungsplan bereits im April eingereicht und veröffentlicht:</p> <p>http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/laendliche-</p> | <p>Baden-Württemberg plant die Einreichung des MEPL III im Juli 2014</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|-----------|--|--|---|
| | | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | | Entwicklung-2014-2020/LE2020.html → Der BLHV weist darauf hin, dass Landwirte für ihre Anbauplanungen des Jahres 2015 spätestens im Sommer 2014 genaue Informationen über die geplanten Förderangebote benötigen. | |
| 23 | | Rundung Da in der Praxis immer wieder Probleme auftreten mit der exakten Einhaltung von Grenzen, sollte das Entwicklungsprogramm (auch bei anderen Maßnahmen) generell eine kaufmännische Rundung auf die festgelegten Grenzen zulassen (Beispiel: 1,4499 RGV sind kaufmännisch gerundet 1,4 RGV). | Es wird an der zweiten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. 1,4 RGV entsprechen dabei 1,40 RGV. Beispiel: 1,404 RGV = 1,40 RGV, Obergrenze somit eingehalten. 1,405 RGV = 1,41 RGV, Obergrenze überschritten. |
| 24 | | Bisherige Maßnahmen fehlen Der BLHV hat sich bei der Konsultationsveranstaltung für ein breitwirksames Angebot ausgesprochen und das Fehlen zahlreicher bisheriger Programme insbesondere in den Bereichen Ackerbau, Dauerkulturen und Wald kritisiert. Folgende Maßnahmen sind in den Maßnahmenvorschlägen des MLR nicht mehr enthalten. <u>Wettbewerbsfähigkeit:</u> Förderung für <ul style="list-style-type: none"> - Junglandwirte-Zuschuss bei Agrarinvestitionen (schon 2014) - Flurbereinigungs-Verfahren ausschließlich zur Modernisierung ländlicher Wege | Flurneuordnungsverfahren ausschließlich zur Modernisierung ländlicher Wege waren Bestandteil des einmaligen Landesinvestitionsprogrammes, in dem mit Landesmitteln gefördert wurde. |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|--|--|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p><u>Dauerkulturen:</u> Förderung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerbegrünung - Herbizidstreifen <p><u>Ackerbau:</u> Förderung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mulchsaat, - Verzicht von Wachstumsregulatoren - 4-gliedrige Fruchtfolge <p><u>Grünland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandgrundförderung - Tierbesatz-Maßnahme, wenn mineralischer N-Dünger eingesetzt wird - Die Förderung der gebietstypischen Allmendweide - Umweltgerechte Gülledüngung (Auch beim Ackerbau) - <p><u>Wald:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensverlustprämie (Erstaufforstung) - Umweltzulage - Bodenschutzwald - Umweltzulage - Erholungswald - Umweltzulage - Wasserschutzwald | <p>Die nicht mehr in FAKT angebotenen Agrarumweltmaßnahmen in den Bereichen Dauerkulturen, Ackerbau und Grünland entsprechen inzwischen dem betriebsüblichen Standard. oder liegen zu dicht am Greening in der 1. Säule. Über FAKT können nur Maßnahmen gefördert werden, die über ein übliches Referenzverfahren hinaus reichen.</p> <p>Bei der Extensiven Grünlandbewirtschaftung mit einem Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF ist auch eine nicht über GAK-Mittel finanzierte Teilmaßnahme vorgesehen, welche den Einsatz von mineralischem Stickstoffdünger zulässt.</p> <p>Die Einkommensverlustprämie wurde im GAK-Rahmenplan nicht verlängert</p> <p>UZW Bodenschutzwald und Erholungswald: Förderung erfolgt zukünftig über Anteilsfinanzierung konkreter Vorhaben im Bodenschutz- und Erholungswald. Die entsprechenden Maßnahme sind aber teilweise nicht mehr Bestandteil des MEPL</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach

| Ifd. Nr.: | Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) | |
|--------------|---|---|
| | Aussagen | Kommentar / Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde |
| | <p><u>Beratung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Land und die Landkreise ziehen sich aus der gesetzlichen Verpflichtung der Beratung und der finanziellen Verantwortung weiter zurück. <p>→ Der BLHV sieht weiterhin einen Bedarf für die Fortführung dieser Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des Grundwasser-, Klima- und Erosionsschutzes und der Kulturlandschaft.</p> | <p>UZW Wasserschutzwald: Maßnahme entfällt, da ELER Art. 30 im Wald keine Ausgleichszahlungen für gesetzliche Einschränkungen durch die Wasserrahmenrichtlinie vorsieht</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt, die bisherigen finanziellen Mittel für Beratung bleiben voll umfänglich erhalten und werden durch die Nutzung der EU-Kofinanzierungsmöglichkeit sogar verdoppelt.</p> <p>Der Bedarf wird ebenso gesehen und auch von der EU-Kommission erwartet, dass dieser so abgedeckt wird. Dies drückt sich konkret in der Ausgestaltung der Beratungsmodule aus, die dem BLHV mit der Möglichkeit zur Kommentierung übersandt wurden.</p> |

Stellungnahmen der Partner Ländlichen Raums zur ELER-Förderperiode 2014-2020

Grundlage: Unterlagen der 3. Konsultationsveranstaltung am 5. Februar in Weissach